

E(I)
327

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG FÜR INTERNATIONALES RECHT
SOCIÉTÉ SUISSE DE DROIT INTERNATIONAL
DRUCKSCHRIFT N^o 30 — PUBLICATION N^o 30

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau

Von

Dr. EMIL BECK

a. o. Professor an der Universität Bern

Nach einem in der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht
gehaltenen Vortrag



ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG

Bisher erschienene Druckschriften der Schweizerischen
Vereinigung für internationales Recht
Publications de la Société Suisse de Droit international
ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG

★

1. Die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz, vom Standpunkt des Völkerrechts betrachtet. Von Prof. *W. Burckhardt*. (26 S.) 1914 1 Fr.
2. Le Droit d'option, les mesures de rétorsion d'états étrangers. Par le prof. *Georges Sauser-Hall*. (31 p.) 1915. 1 Fr.
3. Die Zwangseinbürgerung, die mehrfache Staatsangehörigkeit und die Option im internationalen Verkehr, mit Rücksicht auf das künftige schweizerische Einbürgerungsgesetz. Von Prof. *J. Sieber*. (48 S.) 1916. 1 Fr.
4. La nationalisation des étrangers. Par le prof. *Eugène Borel*. (17 p.) 1916. 1 Fr.
5. Zusammenstellung von Vorschlägen betreffend Massnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz. Aperçu des propositions pour la solution de la question des étrangers en Suisse. (29 S.) 1916. 1 Fr.
6. Verhandlungen der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht. Erste Jahresversammlung vom 12. November 1916. Procès-verbal de la réunion du 12 novembre 1916. (62 S.) 1917. 1 Fr.
7. Die rechtlichen Verhältnisse einer schweizerischen Meerschiffahrt unter Schweizerflagge. Von Prof. *Max Huber*. (34 S.) 1918. 1 Fr.
8. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Von Oberrichter Dr. *Mamelok*. (60 S.) 1918. 3 Fr.
9. Wirtschaftspolitische Betrachtungen über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Von Prof. Dr. *E. Grossmann*. (31 S.) 1918. 2 Fr.
10. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Die völkerrechtlichen Grundlagen. Von Dr. *Paul Ruedger*. (59 S.) 1918. 3 Fr.
11. La nationalité des Sociétés anonymes. Par *Alex. Martin-Achard*, doct. en droit, avocat. (43 p.) 1918. 2 Fr.
12. Der Eintritt der Schweiz in den Völkerbund in wirtschaftlicher Beleuchtung. Von Prof. Dr. *Eugen Grossmann*. (8 S.) 1920. 1 Fr.
13. Der allgemeine Charakter des Völkerbundes. Von Prof. *W. Burckhardt*. (7 S.) 1920. (Vergriffen.) 1 Fr.
14. La Neutralité de la Suisse dans la Société des Nations. Par le prof. *Eugène Borel*. (14 p.) 1920. 1 Fr.
15. Der Völkerbundsvertrag. Von *J. Scherrer-Füllemann*. (5 S.) 1920. 1 Fr.
16. I. Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Grossschiffahrt auf internationalen Gewässern, besonders auf dem Rhein. Von Prof. Dr. *Eduard His*. 1922.
II. Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Grossschiffahrt. Von Dr. *R. Haab*. (82 S.) 1922. 4 Fr.
17. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen. Von Prof. *W. Burckhardt*, Bern, und Dr. *Paul Ruedger*. (33 S.) 1924. 1 Fr.

(Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG FÜR INTERNATIONALES RECHT
SOCIÉTÉ SUISSE DE DROIT INTERNATIONAL
DRUCKSCHRIFT N° 30 — PUBLICATION N° 30

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau

Von

Dr. EMIL BECK

a. o. Professor an der Universität Bern

Nach einem in der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht
gehaltenen Vortrag



ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau hat der Verwaltungs- und Gerichtspraxis je und je Schwierigkeiten bereitet, auch als in fast allen zivilisierten Staaten der Erde noch unangefochten das Prinzip galt, dass die Frau durch die Heirat die Nationalität des Mannes erwirbt und ihre bisherige verliert. Seitdem nun aber in der Nachkriegszeit eine Reihe von Staaten (darunter Frankreich, Russland und die Vereinigten Staaten) ganz oder teilweise das moderne System der selbständigen Nationalität der Ehefrau eingeführt haben, ist es noch viel schwieriger, im einzelnen Fall festzustellen, welche Nationalität eine Frau besitzt. Auch der Gesetzgeber sieht sich infolge der modernen Bewegung vor neue Probleme gestellt. Die Kollisionen sind häufiger und schwieriger. Und sodann hat er namentlich zu der aktuellen Hauptfrage Stellung zu nehmen, ob er dem immer dringender werdenden Postulate einer selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehefrau entsprechen soll. Deshalb dürfte es sich vielleicht rechtfertigen, die Staatsangehörigkeit der Ehefrau zunächst nach dem geltenden schweizerischen Recht und in ihren Kollisionen mit dem ausländischen Recht und im Anschluss daran *de lege ferenda* zu betrachten.

Bezüglich des *massgebenden Rechtes* darf als allgemein anerkannt werden, dass jeder Staat selbst und ausschliesslich bestimmt, wer sein Staatsangehöriger ist. Die Frage, ob die Nationalität eines bestimmten Staates erworben oder verloren ist, kann daher immer nur nach dem Rechte gerade dieses Staates beurteilt werden.

Schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn Erwerb und Verlust der Nationalität als automatische Folge eines *Privatrechtsverhältnisses* eintreten. Wenn eine Änderung der Nationalität, z. B. durch Eheschliessung, Ehescheidung, Legitimation usw. bewirkt



wird, so erhebt sich nämlich die Frage, nach welchem Recht diese privatrechtlichen Voraussetzungen zu beurteilen sind. Und die Antwort lautet: Massgebend können offenbar nur die Anwendungsnormen desjenigen Staates sein, dessen Nationalität angeblich erworben oder verloren wird. Wenn also z. B. das schweizerische Recht die schweizerische Nationalität der Frau untergehen lässt, sofern sie durch die Heirat diejenige ihres Mannes erwirbt, so kann dieser Verlust nur eintreten, wenn (abgesehen von der Putativehe) sowohl nach dem Heimatrecht des Mannes als nach schweizerischem Recht eine Ehe besteht. Ersteres ist nötig für den Erwerb eines neuen Bürgerrechtes, letzteres, damit dieser Erwerb den Verlust des Schweizerbürgerrechtes zur Folge hat.

A. Die Eheschliessung.

1. Im allgemeinen.

Zwei Hauptgrundsätze stehen hier einander gegenüber: Familieneinheit einerseits und Unabhängigkeit der Ehefrau andererseits. Die Familieneinheit verlangt, dass die ganze Familie die gleiche Nationalität besitzt. Wenn Brautleute nicht dem gleichen Staate angehören, so kann diese Einheit erreicht werden, indem ein Verlobter seine Nationalität aufgibt und diejenige des andern annimmt. Da aber der Mann das Haupt der Familie ist, so kommt praktisch nur die eine Lösung in Betracht, dass die Braut durch die Heirat die Nationalität des Bräutigams annimmt. Eine Annäherung an die umgekehrte Lösung, wonach der Bräutigam die Nationalität der Braut annimmt, haben einige südamerikanische Staaten aus bevölkerungspolitischen Gründen eingeführt, ebenso aus andern Gründen Japan.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Frau andererseits fordert, dass die Frau auch in dieser Hinsicht vom Manne unabhängig sei. Die Heirat soll die Nationalität der Frau nicht beeinflussen, wenigstens nicht gegen ihren Willen. Die Frau behält also nach diesem System grundsätzlich ihre bisherige Nationalität bei. Damit wird die Einheit der Nationalität der Familie preisgegeben.

Bis in die Nachkriegszeit hat das System der Einheit in allen Staaten, mit Ausnahme einiger südamerikanischer, Geltung gehabt. Heute haben wir eine fast unübersehbare Vielgestaltigkeit. Die verschiedenen Systeme können in folgende Gruppen eingeteilt werden, welche einen Überblick über die möglichen Kollisionen gestatten.

2. Übersicht über die geltende Regelung in andern Staaten.

a) Der Erwerb der Nationalität des Mannes durch die Frau.

aa) Der unbedingte Erwerb (Gruppe I).

Den Grundsatz der Einheit, wonach die Frau ohne weiteres die Nationalität des Mannes erwirbt, haben rein durchgeführt: Die Schweiz, Dänemark, Deutschland (nach der herrschenden Auffassung, Zepf 13), England, Italien, Liechtenstein, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, die Tschechoslowakei, Ungarn und eine Reihe für die Schweiz weniger wichtiger Staaten (Afghanistan, Albanien, Australien, Bolivien, Bulgarien, China, Costa Rica, Danzig, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Island, Japan, Kuba, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Palästina, Panama, Peru, Persien, Portugal, Saargebiet, Siam, Südafrika, Türkei und Venezuela).

Umgekehrt folgt der Mann der Nationalität der Frau in Japan (wenn er in ihre Familie eintritt) und in Brasilien (wenn er dort Grundeigentum hat oder Vater brasilianischer Kinder ist und den Erwerb der Nationalität nicht ablehnt). In Panama kann sich der Mann schon nach dreijährigem Wohnsitz einbürgern.

bb) Der unbedingte Nichterwerb (Gruppe II).

Das Prinzip der Unabhängigkeit, wonach die Ehe keinen Einfluss auf die Nationalität der Frau hat, ist anerkannt in den Sowjetstaaten und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ebenso in einer Reihe südamerikanischer Staaten (Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, (nach der Praxis) Panama, Paraguay und Uruguay).

cc) Erwerb nur bei Wohnsitz im Inland (Gruppe III).

Die Frau erwirbt die Nationalität des Mannes nur, wenn die Ehegatten im Inland Wohnsitz haben, z. B. in Salvador.

dd) Der Erwerb ist abhängig von einer Willenserklärung (Gruppe IV).

Der Erwerb der Nationalität des Mannes durch die Frau kann abhängig sein von einer Willenserklärung, welche die Frau vor oder in bestimmter Frist nach der Heirat abgibt oder unterlässt. Es sind also zwei Fälle zu unterscheiden:

I. Die Frau erwirbt die Nationalität des Mannes nur, wenn sie zugunsten der neuen Heimat optiert. Dieser Auffassung nähert sich die Regelung der Vereinigten Staaten, nach welcher die Frau eines Amerikaners sich nach einjährigem dortigem Wohnsitz einbürgern kann.

II. Die Frau erwirbt die Nationalität des Mannes, wenn sie nicht ihre bisherige Nationalität beizubehalten erklärt. So z. B. in Belgien, wo die Frau innert vier Wochen nach der Heirat auf die belgische Nationalität verzichten kann. Die politischen Rechte erhält sie aber nie durch die Heirat, sondern erst durch die grosse Naturalisation, für welche die Frist in diesem Falle auf fünf Jahre reduziert ist. Ferner in Jugoslawien, wenn sie nicht im Ehevertrag oder bei der Trauung zugunsten des bisherigen Rechtes optiert und dieses ihr die Beibehaltung der bisherigen Nationalität gestattet.

ee) Der Erwerb der neuen Nationalität ist abhängig gemacht vom *Verlust der alten* (positive Klausel, Gruppe V), z. B. in Frankreich („si elle suit nécessairement la condition du mari“) und in Lettland. Ebenso kann die mit einem Chinesen verheiratete Ausländerin das chinesische Bürgerrecht erwerben, wenn sie ihr bisheriges verliert.

ff) Die veraltete Klausel der *Gegenseitigkeit* hatte früher Jugoslawien (Gruppe VI). Sie ist jetzt aufgehoben.

b) Der Verlust der bisherigen Nationalität der Frau durch die Heirat.

aa) Die unbedingte Beibehaltung der bisherigen Nationalität (Gruppe a).

Die Frau behält trotz der Heirat mit einem Ausländer und ohne Rücksicht auf den Erwerb der Nationalität des Mannes ihr bisheriges Bürgerrecht bei in den Sowjetstaaten, sofern die Par-

teien nichts anderes vereinbaren. Ebenso behält sie es in denjenigen südamerikanischen Staaten, welche bezüglich des Erwerbs der Nationalität das Prinzip der Unabhängigkeit gelten lassen, sowie in der Türkei (wo hingegen bezüglich des Erwerbs das System der Einheit gilt, Répert. 9 : 790).

bb) Der unbedingte Verlust der bisherigen Nationalität (Gruppe b).

Durch die Heirat mit einem Ausländer geht die bisherige Nationalität der Frau auch dann unter, wenn sie diejenige des Mannes nicht erwirbt, sondern staatenlos wird, in Deutschland, England, Italien, Liechtenstein, den Niederlanden, Spanien, der Tschechoslowakei (für das ehemals ungarische Gebiet), Ungarn und in einer Reihe anderer Staaten (Afghanistan, Bolivien, Haiti, Irak, Luxemburg, Palästina, Panama, Peru, Saargebiet und Südafrika).

cc) Der Verlust der bisherigen Nationalität ist *abhängig vom Erwerb einer neuen* (Gruppe c).

Die meisten Staaten lassen, um Staatenlosigkeit zu vermeiden, die bisherige Nationalität der Frau nur dann untergehen, wenn gleichzeitig diejenige des Mannes erworben wird. Zu dieser Gruppe gehören: die Schweiz, Bulgarien, Griechenland, Italien, Japan (die Frau, welche das Haupt der Familie ist, behält aber ihre Nationalität in allen Fällen), Österreich, Polen, Portugal und eine Reihe anderer Staaten (Ägypten, Costa Rica, Danzig, Dominikanische Republik, Lettland, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Persien, Salvador, Siam, Tschechoslowakei (für das ehemals österreichische Gebiet) und Venezuela. Auch Finnland gehört hierher, das aber ausserdem noch die Wohnsitzverlegung ins Ausland verlangt).

dd) Der Verlust der bisherigen Nationalität kann abhängig sein von einer *Willenserklärung der Frau* (Gruppe d), indem diese vor der Heirat oder in bestimmter Frist nachher für die Beibehaltung der bisherigen Nationalität oder für den Verzicht auf dieselbe eine Erklärung abgibt oder unterlässt.

Eine Erklärung zugunsten der neuen Nationalität genügt z. B. in Frankreich, in Verbindung mit dem tatsächlichen Erwerb derselben. In Guatemala ist eine Verzichtserklärung nötig. Ferner kann die mit einem Ausländer verheiratete Chinesin mit Bewilligung des Aussenministeriums auf das chinesische Bürgerrecht verzichten.

Die Unterlassung einer Erklärung zugunsten der bisherigen Heimat in Verbindung mit dem Erwerb eines neuen Bürgerrechtes ist Voraussetzung für deren Verlust in Belgien (wenn die Erklärung nicht innert sechs Monaten nach der Heirat abgegeben wird), Rumänien (wenn nicht vor der Heirat optiert wird), in Estland (wenn die Frau nicht innert 14 Tagen nach der Heirat optiert), in Jugoslawien (wenn die Frau nicht innert acht Tagen nach der Heirat für die bisherige Heimat optiert) und in Albanien (bei der Eheschliessung).

ee) Die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ist in einigen Staaten Voraussetzung für den Verlust des bisherigen Bürgerrechtes (Gruppe e), sei es die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland überhaupt oder speziell in die Heimat des Mannes.

Die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland überhaupt genügt in Frankreich, den Vereinigten Staaten (bei letzteren erst nach fünfjähriger Dauer), Finnland und Island.

Die Verlegung des Wohnsitzes in den Heimatstaat des Mannes ist Voraussetzung in Dänemark, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten (in letzteren nach zweijähriger Dauer).

In Frankreich, Dänemark, Schweden und Island ist der Verlust aber ausserdem an den Erwerb der Nationalität des Mannes geknüpft. In Frankreich kommt es nur auf den ersten ehelichen Wohnsitz an, während in den andern Staaten auch eine nachträgliche Verlegung des Domizils genügt.

3. Das geltende schweizerische Recht.

Was ist nun rechtens in der Schweiz? Wir trennen hier den Erwerb und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes.

a) Der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes:

aa) *Wenn die Ehe in beiden Staaten gültig ist.*

I. Grundsätzliches.

Eine Ausländerin heiratet einen Schweizer. Sie wird dadurch Schweizerin. Dies ist wohl unbestritten und bietet keine besonderen Schwierigkeiten. ZGB 161 erklärt ausdrücklich: „Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Mannes.“ Er wiederholt damit nur, was die Bundesverfassung seit 1874 in Art. 54 IV sagt: „Durch Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.“ Und dieser Satz geht zurück auf das Konkordat vom 8. Juli 1808. Es besteht wohl kein Zweifel, dass dieser Satz sowohl interkantonal wie international gilt. Hier ist jedoch nur von der internationalen Wirkung die Rede.

Weiterhin ist unbestritten, dass diese Wirkung ipso iure eintritt im Moment der Trauung vor dem Zivilstandsbeamten in der Schweiz oder vor der zuständigen Instanz im Ausland (z. B. infolge kirchlicher Trauung in Österreich), also unabhängig vom Wohnsitz und vom Willen der Ehegatten und zwingenderweise. Eine gegenteilige Erklärung könnte daran nichts ändern. Der Erwerb ist ferner ein endgültiger.

Auch ist der Erwerb der schweizerischen Nationalität nicht abhängig vom Verlust der bisherigen. Daraus ergibt sich ein Doppelbürgerrecht in allen denjenigen Fällen, wo die bisherige Nationalität nicht gleichzeitig verloren geht.

Ausser der Ehefrau erwerben durch die Heirat auch die gemeinsamen vorehelichen Kinder, welche durch die Ehe legitimiert werden, das Schweizerbürgerrecht (ZGB 263, Silbernagel 263, Note 2). Dagegen werden die übrigen ausserehelichen Kinder der Ausländerin, welche einen andern Vater haben, durch die Heirat nicht Schweizer (Burckhardt, Bundesrecht 4, Nr. 1438f.).

II. Kollisionsfälle.

Je nach der Stellung, welche der bisherige Heimatstaat der Frau einnimmt, ergeben sich folgende Lösungen.

1. Wenn der bisherige Heimatstaat der Frau ihr Bürgerrecht trotz der Heirat nicht untergehen lässt, so wird sie Doppelbürgerin. Dies trifft zu für die Angehörigen der Gruppe a, also z. B. für Russinnen, Türkinnen und die Angehörigen der Südamerikanischen Staaten dieser Gruppe.

2. Wenn die Braut einem Staat angehörte, welcher die Nationalität durch die Heirat ohne weiteres untergehen lässt, so ist sie nur noch Schweizerin. So bei Angehörigen der Gruppe b, z. B. bei Deutschen, Engländerinnen, Holländerinnen, Tschechoslowakinnen oder Ungarinnen.

3. Dasselbe gilt für die Angehörigen der Gruppe c, welche die bisherige Nationalität nur verlieren, sofern sie eine andere erwerben, so z. B. Italienerinnen, Österreicherinnen und Polinnen. Sie sind nach der Heirat nur Schweizerinnen. Ebenso Heimatlose.

4. Bei den Angehörigen der übrigen Staaten kommt es darauf an, ob die Bedingung, an welche der Verlust der bisherigen Nationalität geknüpft wird, erfüllt ist oder nicht. Bejahendenfalls sind sie nur Schweizerinnen, andernfalls Doppelbürgerinnen. So die Angehörigen der Gruppe d und e.

Z. B. die Französin wird Doppelbürgerin, wenn sie den ersten ehelichen Wohnsitz in Frankreich behält und nicht auf das französische Bürgerrecht verzichtet. Andernfalls ist sie nur Schweizerin. Belgierinnen, Jugoslawinnen und Rumäninnen werden durch die Heirat nur Schweizerinnen, wenn sie nicht in nützlicher Frist zugunsten der bisherigen Heimat optierten, andernfalls Doppelbürgerinnen (sofern nicht gleichzeitig die Voraussetzungen für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorliegen). Nordamerikanerinnen werden durch die Heirat mit einem Schweizer Doppelbürgerinnen, wenn sie nicht während zwei Jahren dauernd in der Schweiz oder während fünf Jahren sonst ausserhalb der Vereinigten Staaten Wohnsitz haben. Angehörige von Dänemark, Norwegen und Schweden werden nur Schweizerinnen, wenn sie Wohnsitz in der Schweiz nehmen, andernfalls Doppelbürgerinnen.

Eine Kollision kann aber auch eintreten, weil die in der Schweiz gültige Ehe im andern Staat nicht anerkannt wird oder umgekehrt die im Ausland gültige Ehe in der Schweiz nicht anerkannt werden kann. Hier sind zunächst nur die Kollisionen zwischen gültiger Ehe und Nichtehe zu betrachten.

bb) Ist die Ehe in der Schweiz gültig, im Heimatstaat der Braut aber eine Nichtehe, so ist die Frau in allen Fällen Doppelbürgerin. Sie hat die schweizerische Nationalität erworben und die andere nicht verloren. Dieser Fall kann namentlich eintreten bei Angehörigen von Staaten, die nur die kirchliche Trauung anerkennen, nämlich Bulgarinnen und Griechinnen (dagegen nicht mehr bei Polinnen). Eine in der Schweiz mit einem Schweizer nur zivil getraute Bulgarin ist also Doppelbürgerin.

cc) Wenn umgekehrt die Ehe im Heimatstaat der Braut gültig, in der Schweiz aber eine Nichtehe ist, so kann Heimatlosigkeit die Folge sein: Das Schweizerbürgerrecht ist wegen Ungültigkeit der Ehe in der Schweiz nicht erworben, das ausländische kann aber untergegangen sein.

Dies gilt für Angehörige von Staaten, welche ihre Nationalität ohne Rücksicht auf den Erwerb einer neuen untergehen lassen. So für die Gruppe b, z. B. für Deutschland, England, Liechtenstein, die Niederlande, die Tschechoslowakei und Ungarn. Ebenso für jene Staaten, in welchen der Verlust durch Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bewirkt wird, auch wenn die neue Nationalität nicht erworben wird, wie z. B. Norwegen, sowie endlich für Staaten, welche, ohne Rücksicht auf den Erwerb einer neuen Nationalität, nur auf eine Erklärung der Frau abstellen.

Wenn die Braut aber einem Staate angehört, dessen Recht die Nationalität der Frau nur untergehen lässt, sofern sie ein neues Bürgerrecht erwirbt, so behält die Frau auch nach der Heirat nur ihre bisherige Nationalität. Dies trifft allerdings bloss für jene Staaten zu, bei denen man annehmen darf, dass sie die Nationalität einer Angehörigen durch Heirat auch dann nicht untergehen lassen, wenn im *gegebenen Fall*, in concreto, die

Nationalität des Ehemannes nicht erworben wird durch die Heirat. Dies dürfte aber für alle Staaten gelten, die zum Zwecke der Vermeidung der Staatenlosigkeit den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit vom Erwerb einer neuen abhängig machen. Es kann ihnen nicht genügen, dass der Staat des Ehemannes den Grundsatz anerkennt, dass die Ausländerin durch Heirat mit einem Inländer die inländische Nationalität erwirbt, im einzelnen Fall aber wegen Nichtanerkennung der Ehe die Ausländerin nicht als seine Angehörige anerkennt. So bei den Staaten der Gruppe c, insbesondere bei Bulgarien, Griechenland, Japan, Italien, Österreich, Polen und Portugal. Dasselbe ist zu sagen für die Staaten der Gruppe d, soweit der Verlust nur eintritt bei Erwerb eines andern Bürgerrechtes, z. B. Frankreich, Belgien, Jugoslawien und Rumänien, ferner Dänemark und Schweden.

Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn eine Bulgarin sich in der Schweiz mit einem Schweizer nur kirchlich trauen lässt. Die Ehe gilt dann in Bulgarien, in der Schweiz aber nicht. Die Frau ist somit nicht Schweizerin geworden, dagegen nach richtiger Auffassung Bulgarin geblieben.

b) Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes:

aa) Grundsätzliches.

I. Der Erwerb eines andern Bürgerrechtes.

Eine Schweizerin heiratet einen Ausländer. Verliert sie dadurch das Schweizerbürgerrecht ohne weiteres? Eine Gesetzesbestimmung, welche zu dieser Frage direkt Stellung nimmt, besteht in der Schweiz nicht. Dennoch sind Theorie und Praxis, mit wenigen Ausnahmen, übereinstimmend der Ansicht, dass das Schweizerbürgerrecht der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, verloren geht, wenigstens dann, wenn sie durch die Heirat die Nationalität des Mannes erwirbt. Die Entstehung eines Doppelbürgerrechtes soll dadurch vermieden werden. (Burckhardt, Kommentar 503, Sauser 39, Aebi 37 ff., Sieber 442 ff.; Beck, Kommentar 130, Note 16; Naccary 24 ff.; Stauffer

in ZbJV 64 : 326, Vidor 11 f.) Auch das Bundesgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen (BE 36 I, 223 f., 17 : 41 und 54 I 223).

Eine gegenteilige Ansicht wurde vertreten von Dubs (I 63). Nach ihr würde die Bestimmung von Art. 44 BV, wonach das Schweizerbürgerrecht nur durch Verzicht untergehen kann, es verbieten, dass es auch durch die Heirat mit einem Ausländer verloren geht. Das Bundesgericht hat demgegenüber richtigerweise darauf hingewiesen, dass Art. 44 diesen Fall gar nicht regeln wollte. Der Verlust erfolgt von Gesetzes wegen und wird heute nicht mehr aus dem Verzicht abgeleitet. Die gleiche Lösung ist dann aber in der Folge wieder vorgeschlagen worden von Gmür in seinem Kommentar (Art. 161, Note 8).

Es kann wohl kaum bezweifelt werden, dass die Auffassung der herrschenden Lehre die richtige ist. Man kann sie zwar nicht mit der stillschweigenden Zustimmung der Frau begründen, wie es versucht worden ist, wohl aber mit Gewohnheitsrecht. Der Grundsatz, dass die Schweizerin durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verliert, gilt nämlich, wie das Bundesgericht (BE 36 I 223) näher ausgeführt hat, seit dem Konkordat vom 8. Juli 1808 ununterbrochen und mit dem Anspruch auf zwingende Kraft. Dadurch ist diese Regel zum Gewohnheitsrecht geworden. (Ebenso die Richtlinien der Polizeidepartement des Justiz- und Polizeidepartementes bei Burckhardt, Bundesrecht I, Seite 791 f., Stoll 61 f.)

Indirekt ergibt sich diese Lösung mit Deutlichkeit auch aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom Jahre 1903, Art. 10, Littera b, wo die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung vorgesehen ist für die Frau, „welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat.“

Die gemeinsamen vorehelichen Kinder, welche durch die Heirat legitimiert werden, verlieren das Schweizerbürgerrecht nur dann, wenn sie gleichzeitig das ausländische erwerben (Beck, Kommentar 7c Note 70 und dortige Zitate, BE 55 I 150). Bis zum Nachweis des Erwerbes des ausländischen Bürgerrechtes

sind sie als Schweizer zu behandeln (BE 54 I 232 ff.). Die übrigen Kinder der Mutter, die einen andern Vater haben (aus früherer Ehe oder ausserehelich), bleiben auch dann Schweizer, wenn sie durch die Heirat ihrer Mutter das ausländische Bürgerrecht erwerben sollten.

II. Wenn kein anderes Bürgerrecht erworben wird.

Soll das Schweizerbürgerrecht auch dann verloren gehen, wenn die Frau durch die Heirat kein anderes Bürgerrecht erwirbt, also staatenlos wird? Die überwiegende Mehrheit verneint diese Frage. Die Frau soll ihr Schweizerbürgerrecht nur dann verlieren, wenn sie gleichzeitig ein anderes erwirbt. Denn dieser Verlust soll einerseits ein Doppelbürgerrecht verhüten, andererseits aber nicht (was noch schlimmer wäre), Staatenlosigkeit schaffen. (So Sauser 39, Sieber I 443, Stoll 67 ff., Stauffer in ZbJV 64 : 325, Aebi 38 ff., Beck 163 Note 67, Naccary 24 ff., Vidor 12, Secrétan Nr. 57 und dortige Zitate.)

Das Bundesgericht hat ebenfalls in einer Reihe von Entscheiden diesen Standpunkt konsequent vertreten. Es hat zur Begründung seiner Auffassung angeführt (speziell in BE 36 I 223 ff., vergleiche auch BE 17 : 41 ff., 7 : 97,5 : 82 und aus der neuesten Zeit 54 I 223, 47 I 267, 53 I 43 ff.), der ganzen schweizerischen Bürgerrechtsgesetzgebung (so z. B. der Verfassung 54 IV und dem Konkordat von 1808) liege die Tendenz der Vermeidung von Heimatlosenfällen zugrunde. Daraus ergebe sich die Richtigkeit dieser Lösung. Art. 54 IV BV könne ihr schon deshalb nicht entgegengehalten werden, weil diese Bestimmung nur die Heirat einer Ausländerin mit einem Schweizer betreffen könne, nicht auch diejenige mit einem Ausländer. Für eine solche Vorschrift wäre der schweizerische Gesetzgeber gar nicht kompetent. Als weiteres Argument kann auf die Analogie zum Verzicht hingewiesen werden, indem gemäss Art. 7 BG von 1903 ein solcher nur bei gleichzeitigem Erwerb eines andern Bürgerrechtes möglich ist. Auch diejenige zum Wohnsitz, ZGB 24, ist schon herangezogen worden, wonach bekanntlich der Wohnsitz bis zur Er-

langung eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt (Aebi 40 ff., Vidor 13).

Die Praxis des Bundesrates hat sich dieser Auffassung ebenfalls angeschlossen (vgl. Burckhardt, Bundesrecht Nr. 341). Das Justiz- und Polizeidepartement hat diesen Grundsatz ausdrücklich festgelegt in den „Richtlinien über die Staatsangehörigkeit der Schweizerin und ihrer Kinder, welche durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erwerben“, die im Geschäftsbericht 1926 publiziert sind. (Burckhardt, Bundesrecht Nr. 358, vgl. Kreisschreiben vom 30. April 1929.)

Die Schweizerin behält auch bei Heirat mit einem Heimatlosen ihr Bürgerrecht (BE 35 II 531, 37 I 240, Secrétan Nr. 59).

Gegen diese Praxis wendet sich Burckhardt (Kommentar 503), indem er ihr zu grosse Nachgiebigkeit gegen das ausländische Recht vorwirft. Demgegenüber ist zu sagen, dass es ohne Rücksichtnahme auf fremdes Recht nicht abgeht, wenn der Gesetzgeber Staatenlosigkeit und Doppelbürgerrechte vermeiden will. Zweckmässigkeitsgründe lassen es wohl richtiger erscheinen, einer solchen bisherigen Schweizerin das Schweizerbürgerrecht zu lassen, statt sie als schweizerische Heimatlose zu behandeln, die in den meisten Fällen doch von der Schweiz übernommen werden müsste.

Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch Heirat erfolgt, wie der Erwerb, ipso iure, unabhängig vom Willen der Frau. Eine gegenteilige Erklärung würde daran nichts ändern. Auch der Wohnsitz ist ohne Bedeutung. Immerhin sieht das Gesetz für die Fälle des Wohnsitzes in der Schweiz eine erleichterte Wiedereinbürgerung vor. Ferner tritt der Verlust nur ein, wenn der Erwerb eines andern Bürgerrechtes durch Heirat geschieht, nicht auch bei nachträglicher Naturalisierung. Ob es sich um eine Naturalisierung handelt oder um eine Wirkung der Eheschliessung, wird dann zweifelhaft, wenn der Erwerb des ausländischen Bürgerrechtes von einer blossen Erklärung der Frau abhängig ist, und diese auch nach der Eheschließung abgegeben werden kann. Ich würde hier eine Wirkung der Eheschliessung dann annehmen, wenn diese Erklärung nur innert bestimmter Frist nach

der Eheschliessung abgegeben werden kann. Andernfalls handelt es sich um eine erleichterte Einbürgerung, die den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nicht zur Folge hat.

Die Kinder einer Schweizerin, welche trotz der Heirat mit einem Ausländer Schweizerin geblieben ist, werden als Schweizer geboren, sofern sie nicht durch die Geburt ein anderes Bürgerrecht erworben. So z. B., wenn die Frau mit einem Heimatlosen verheiratet ist, und die Kinder nicht iure soli ein anderes Bürgerrecht erhalten. (Richtlinien des JPD, Burckhardt, Bundesrecht I 792.)

bb) Kollisionsfälle mit andern Rechten.

I. Wenn die Ehe in beiden Staaten gültig ist.

Da der Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit davon abhängig ist, ob das ausländische Bürgerrecht erworben wird oder nicht, ist die Frage, ob die Schweizerin das ausländische Bürgerrecht erworben hat, sehr wichtig.

a) Das ausländische Bürgerrecht wird erworben, und das *schweizerische geht verloren* in folgenden Fällen:

1. Vor allem, wenn der Mann einem Staate mit unbedingtem Erwerb angehört (Gruppe I, z. B. Deutschland, England, Liechtenstein, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn). Die mit einem Deutschen verheiratete Schweizerin ist nur noch Deutsche.

2. Wenn der Mann einem Staate angehört, der den Erwerb der Nationalität durch die Frau abhängig macht vom dortigen Wohnsitz der Ehegatten, sofern diese Bedingung erfüllt ist.

β) Das *Schweizerbürgerrecht geht nicht verloren* in allen Fällen, wo kein ausländisches Bürgerrecht erworben wird durch Heirat. Die Schweizerin bleibt Schweizerin trotz der Heirat mit einem Ausländer.

Dies trifft zu, wenn der Mann einem Staat angehört, nach dessen Recht die Ausländerin durch die Heirat mit einem Inländer die inländische Nationalität grundsätzlich nicht erwirbt.

So gilt dies für die Staaten der Gruppe I, z. B. für Russland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika (JZ 21 : 16), sowie für die oben erwähnten südamerikanischen Staaten. Die Schweizerin, die einen Angehörigen der Vereinigten Staaten heiratet, bleibt Schweizerin. Sie kann sich nach einjährigem Wohnsitz naturalisieren. Diese Naturalisierung wird jedoch vom JPD als ein Erwerb infolge Eheschliessung behandelt, der den Verlust des Schweizerbürgerrechtes zur Folge hat. (Geschäftsbericht 1926 : 270, Nr. 22, Vidor 14.)

Die Schweizerin behält ihr Bürgerrecht ferner auch bei, wenn sie einen Ausländer heiratet, dessen Recht den Erwerb der Nationalität durch Heirat nur unter Bedingungen eintreten lässt, und diese nicht erfüllt sind. So z. B. bei Heirat mit einem Angehörigen von Salvador, wenn die Ehegatten nicht dort Wohnsitz haben.

Endlich gilt dies auch, wenn sie einen Heimatlosen heiratet (BE 17 : 39 ff.). Eine Ausnahme wird von der Praxis gemacht, wenn der Mann ein schweizerischer Heimatloser ist, d. h. ein solcher, der Anspruch auf Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde hat. Dann wird die Frau als schweizerische Heimatlose betrachtet (BE 23 : 1393, Vidor 15 f.).

II. Die Ehe gilt in der Schweiz als Ehe, in der Heimat des Mannes als Nichtehe.

In diesem Falle hat die Eheschliessung nicht den Erwerb eines ausländischen Bürgerrechtes zur Folge, also auch nicht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes. Der Mann ist Ausländer, die Frau bleibt trotzdem Schweizerin. (Richtlinien des JPD, Burckhardt, Bundesrecht I 792, 754 II, 55 V).

Diesen Fall hatte das Bundesgericht zu entscheiden (BG 36 I 223 i. S. Manoloff gegen Bern). Ein Bulgare hatte sich in der Schweiz mit einer Bernerin nur zivil trauen lassen. Diese Trauung wurde in Bulgarien nicht anerkannt, weil dort nur kirchlich getraute Ehen gültig sind. Infolgedessen konnte der Mann in Brüssel eine zweite Ehe eingehen, ohne sich vorher scheiden zu lassen. Die Bernerin setzte nun in der Schweiz die Scheidung

durch und verlangte wieder einen bernischen Heimatschein. Dieser wurde ihr verweigert. Das Bundesgericht hat ihr dann aber denselben zugesprochen, da sie nicht Bulgarin geworden und infolgedessen Bernerin geblieben sei.

III. Die Ehe gilt in der Schweiz als Nichtehe, im Heimatstaat des Mannes als gültige Ehe.

Dieser Fall tritt ein z. B., wenn eine Schweizerin sich in der Schweiz mit einem Bulgaren nur kirchlich trauen lässt.

Da nach schweizerischem Recht keine Ehe besteht, bleibt die Frau Schweizerin (SJ 19 : 119 (99)). Daneben erwirbt sie aber in vielen Fällen ein ausländisches Bürgerrecht, wird also Doppelbürgerin.

Dies gilt einmal, wenn der Mann einem Staat angehört, der an die Heirat den unbedingten Erwerb seiner Nationalität knüpft. So die Staaten der Gruppe I, z. B. Deutschland, England, Italien, die Niederlande, Spanien, die Tschechoslowakei.

Ebenso entsteht ein Doppelbürgerrecht, wenn der Mann einem Staat mit bedingtem Erwerb angehört, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Z. B. wenn die Frau einen Belgier oder Jugoslawen heiratet und das neue Bürgerrecht nicht rechtzeitig ablehnt. Ebenso bei Salvador, wenn die Ehegatten dort Wohnsitz haben. Bei Heirat mit einem Franzosen aber wird sie richtigerweise als Nur-Schweizerin zu betrachten sein, weil sie im gegebenen Fall nicht „nécessairement“ der Nationalität des Mannes folgt.

In den übrigen Fällen bleibt die Frau Schweizerin, ohne die ausländische Nationalität zu erwerben. So, wenn der Mann einem Staat mit unbedingtem Nichterwerb angehört (Beispiele: Russland, die Vereinigten Staaten und die südamerikanischen Staaten), ferner wenn der Erwerb an eine Bedingung geknüpft und diese nicht erfüllt ist, also wenn z. B. gegenüber Jugoslawien und Belgien der Verzicht auf das Bürgerrecht abgegeben wurde, oder bei Salvador, wenn dort kein Wohnsitz besteht.

B. Die Ungültigkeit der Ehe.

1. Im allgemeinen.

Im i. P. bietet schon die Frage, ob eine Ehe als gültig oder ungültig zu betrachten ist, die grössten Schwierigkeiten. Für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau kommen dazu noch weitere Komplikationen. Einmal, weil häufig der Verlust einer Nationalität vom Erwerb einer andern abhängig gemacht wird, so dass die Ungültigkeit der Ehe nach dem Rechte beider beteiligten Staaten geprüft werden muss, wobei sich ergeben kann, dass die Ehe in einem Staate gültig ist, im andern nicht oder umgekehrt. Und ausserdem ist die Wirkung der Ungültigerklärung einer Ehe ohnehin sehr wenig abgeklärt.

Zwei Fälle sind hier getrennt zu behandeln: Die Ehe zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin einerseits und die Ehe zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer andererseits.

2. Die Ehe

zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin.

a) Grundsätzliches:

Durch die Heirat mit einem Schweizer ist die Ausländerin Schweizerin geworden. Sie bleibt es jedenfalls bis zur Ungültigerklärung der Ehe, da diese gemäss Art. 132 ZGB bis zum Ungültigkeitsurteil die Wirkungen einer gültigen Ehe hat. Und dies gilt auch bezüglich der Staatsangehörigkeit.

Kann aber die Frau das Schweizerbürgerrecht nach der Ungültigerklärung behalten? Auf diese Frage antwortet Art. 134 I ZGB: „Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Frau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluss der Ehe erworbenen Personenstand.“

Es besteht kein Zweifel, dass sich diese Bestimmung auf die Staatsangehörigkeit bezieht (BE 53 I 43 ff.). Obschon in erster

Linie für das interkantonale Verhältnis aufgestellt, gilt sie nach allgemeiner Auffassung international, betrifft also auch den Fall der Ungültigerklärung der Ehe zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin. Entscheidend ist somit der gute Glaube: War dieser bei der Eheschliessung vorhanden, so behält die Frau das Schweizerbürgerrecht, andernfalls verliert sie es wieder.

Soweit besteht heute in Theorie und Praxis fast Einstimmigkeit. Das Bundesgericht hat sowohl unter dem alten Recht, das eine entsprechende Bestimmung enthielt (ZSTG 55), so entschieden (BE 13 : 332, 36 I 227), wie auch unter dem ZGB (BE 53 I 46 und 58 II 107). Allerdings waren das nur interkantonale Fälle. (Ebenso Obergericht Zürich BGürR 28 Nr. 66). Auch die bundesrätliche Praxis vertritt diese Auffassung. Ebenso die Literatur (Gmür 134, Note 2, Egger 134, Note 1 b, Müller: Die elterliche Gewalt nach schweizerischem ZGB 1909, S. 36, Sauser-Hall 10, Beck, Kommentar 263, Naccary 17, Rossel-Mentha I 193, Secrétan Note 15). Zwei Entscheidungen kantonaler Gerichte (Appellationshof Bern in JZ 24 : 237 und Kantonsgericht St. Gallen, JZ 26, 8) machen bezüglich der Gutgläubigkeit keinen Vorbehalt.

Dabei darf angenommen werden, dass im Falle der Gutgläubigkeit das Schweizerbürgerrecht erworben bleibt ohne Rücksicht darauf, ob das Heimatrecht der Braut an die Ungültigerklärung den Wiedererwerb ihrer damaligen Nationalität knüpft oder nicht, also ohne Rücksicht auf Doppelbürgerrechte.

Andererseits muss bei Bösgläubigkeit der Verlust des Schweizerbürgerrechtes ebenfalls unabhängig sein davon, ob die frühere Nationalität dadurch wieder erworben wird oder nicht. Der Grundsatz, dass das Schweizerbürgerrecht durch die Heirat nur verloren gehen soll, wenn zugleich ein neues erworben wird, gilt hier nicht, auch nicht analog. Art. 134 ZGB behandelt die ungültig erklärte Ehe nicht wie eine gültige, sondern wie eine Nichtehe. Es handelt sich hier also nur um die Konsequenz von der Tatsache, dass eine ungültig erklärte Ehe keine Wirkungen hat, soweit nicht eine Ausnahme gemacht worden ist. Eine Aus-

nahme macht das schweizerische Recht aber nur für die Zeit bis zur Ungültigerklärung und darüber hinaus noch für den Fall der Gutgläubigkeit. Damit ist allerdings die Möglichkeit gegeben, dass eine Frau staatenlos wird. Es ist jedoch nicht Sache des schweizerischen Gesetzgebers, sich dieses Falles anzunehmen. Denn dieser ist durch einen Mangel des ausländischen Gesetzes über den Verlust der Staatsangehörigkeit entstanden. Der Schweiz kann die Übernahme derartiger Fälle wegen der Bösgläubigkeit der Frau nicht zugemutet werden. Massgebend ist dabei wohl ausschliesslich der gute oder böse Glaube der Frau. Für die weitere Frage, ob die Frau durch die Ungültigerklärung ihre frühere Nationalität wiedererwirbt oder nicht, ist nur das Recht ihrer früheren Heimat entscheidend.

b) Kollisionsfälle.

aa) Ungültigkeit der Ehe in beiden Staaten.

I. Bei den Angehörigen von Staaten, welche der Ehe keinen Einfluss auf die Nationalität der Frau gewähren, ihre Nationalität also nicht untergehen lassen, wenn eine Staatsangehörige einen Schweizer heiratet, entstehen keine neuen Kollisionen. Hieher gehören die Staaten der Gruppe II, z. B. Russland und die südamerikanischen Staaten.

Wenn die Frau gutgläubig ist, so ist die Lösung dieselbe wie bei einer gültigen Ehe. Angehörige solcher Staaten sind Doppelbürger. Wenn aber die Frau bösgläubig ist, so tritt der Zustand ein, wie er vor der Eheschliessung bestand, weil die Ehe weder in der Schweiz noch im Ausland die Nationalität beeinflusst. Die Frau besitzt also nur die ausländische Nationalität.

Das gleiche gilt auch für Angehörige von Staaten, deren Angehörige ihre Nationalität infolge des Eintrittes oder Nichteintrittes einer Bedingung beibehalten haben. (Z. B. weil sie den Wohnsitz im Inland behalten haben oder weil die Frau eine Erklärung zugunsten des bisherigen Rechtes abgegeben oder eine solche zugunsten des schweizerischen Rechtes unterlassen hat.) Dies ist der Fall bei den Staaten der Gruppe d und e, z. B. Bel-

gien, Estland und Rumänien, wenn die Frau zugunsten der bisherigen Heimat optiert hat. Ferner in den Vereinigten Staaten, wenn der Wohnsitz sich dort befindet, in den skandinavischen Ländern, sofern die Ehegatten nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, und in Frankreich, wenn der Wohnsitz in Frankreich geblieben ist und die Frau nicht für die Schweiz optiert hat.

II. Bei den Staaten, deren Angehörige die Nationalität durch die Heirat verloren haben, sind drei Gruppen zu unterscheiden: Solche, die den Wiedererwerb unbedingt eintreten lassen, solche, ihn nicht eintreten lassen, und solche mit bedingtem Wiedererwerb.

Wenn der Heimatstaat der Braut den Wiedererwerb ihrer früheren Nationalität ohne weiteres eintreten lässt infolge der Ungültigerklärung, so entsteht bei Gutgläubigkeit ein Doppelbürgerrecht, im Falle der Bösgläubigkeit dagegen wird der frühere Zustand wiederhergestellt: Die Frau gehört nur noch ihrem ursprünglichen Staat an.

So wird z. B. im deutschen Recht angenommen, die mit einem Ausländer verheiratete Deutsche sei nach Ungültigerklärung der Ehe ohne weiteres wieder als Deutsche anzuerkennen (Bergmann I 51, Zitelmann II 620, Isay, Kommentar 26, Note 2, Rosenberg 111). Sie ist somit bei Gutgläubigkeit Doppelbürgerin, bei Bösgläubigkeit nur Deutsche. Entsprechendes gilt wohl für England (Dicey 188, Naccary 18) und Ungarn (Rép. 9: 666).

Wenn der Heimatstaat der Braut überhaupt keinen Wiedererwerb seiner Nationalität zulässt, also der ungültig erklärten Ehe die Wirkung einer gültigen beimisst, so ist die Frau im Falle der Gutgläubigkeit nur Schweizerin. Bei Bösgläubigkeit hingegen wird sie staatenlos.

Endlich noch die Staaten, die den Wiedererwerb ihrer Nationalität unter Bedingungen zulassen. Hier ist zu prüfen, ob die Bedingung eingetreten ist oder nicht. In der Regel handelt es sich um die Bedingung der Bösgläubigkeit. D. h. der Ehe wird im Falle der Bösgläubigkeit keine Wirkung zuerkannt, so dass die Frau ihre ursprüngliche Nationalität beibehält. Die Lösung

ist hier korrespondierend mit der schweizerischen, so dass keine Kollisionen eintreten. Im Falle der Gutgläubigkeit ist die Frau nur Schweizerin, bei Bösgläubigkeit nur Angehörige ihrer früheren Heimat. Ebenso, wenn der Heimatstaat der Braut diese nach der Ungültigerklärung der Ehe nur dann als seine Staatsangehörige betrachtet, wenn sie die Nationalität des Mannes verliert.

bb) Ungültigkeit der Ehe in der Schweiz — Gültigkeit im Heimatstaat der Braut.

Wenn die Ungültigkeit der Ehe nur in der Schweiz besteht (z. B. bei einem schweizerischen Urteil, das in der Heimat der Braut nicht anerkannt wird), so treten durch die Ungültigerklärung nur schweizerischerseits Änderungen ein, und zwar nur bei Bösgläubigkeit der Frau. Sie verliert dann ihr Schweizerbürgerrecht. Hat sie das ausländische trotz der Eheschliessung beibehalten, so ist der frühere Zustand wiederhergestellt. Hat sie das ausländische aber verloren, so wird sie heimatlos.

cc) Gültigkeit der Ehe in der Schweiz — Ungültigkeit im Heimatstaat der Braut.

Der Fall der Gültigkeit der Ehe in der Schweiz und ihrer Ungültigkeit im Heimatstaat der Braut tritt ein, wenn ein ausländisches Urteil in der Schweiz nicht anerkannt wird. Hier können Veränderungen durch die Ungültigerklärung nur auf der ausländischen Seite vorkommen.

Lässt der Heimatstaat der Braut keinen Wiedererwerb zu, so tritt keine Veränderung ein. Die Verhältnisse sind die gleichen wie bei einer gültigen Ehe. Wenn aber der andere Staat den Wiedererwerb seiner Nationalität eintreten lässt, so wird die Frau dadurch Doppelbürgerin. So z. B. in Deutschland und England. Dies gilt natürlich auch, wenn der Wiedererwerb nur unter einer Bedingung stattfindet, z. B. derjenigen der Bösgläubigkeit, und diese Bedingung erfüllt ist.

Die Kinder behalten (gemäss ZGB 133 I) in allen Fällen das Schweizerbürgerrecht bei, ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben der Eltern.

3. Die Ehe zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer.

a) Grundsätzliches:

Infolge des Grundsatzes, dass das Schweizerbürgerrecht durch die Heirat nur verloren geht, wenn ein anderes erworben wird, ist die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin nach der Heirat entweder nur Ausländerin oder nur Schweizerin.

Ist sie trotz der Heirat Schweizerin geblieben, so bleibt sie es auch nach der Ungültigerklärung ihrer Ehe. Die Verhältnisse bleiben also hinsichtlich der Nationalität unverändert.

Wenn die ursprüngliche Schweizerin aber durch die Heirat Ausländerin geworden ist, so hat sie das Schweizerbürgerrecht verloren, und es fragt sich, ob sie es infolge der Ungültigerklärung wieder erwirbt. Diese Frage des Wiedererwerbs des Schweizerbürgerrechtes beurteilt sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, diejenige des Verlustes der Nationalität des Mannes dagegen nach dem Rechte des Mannes. Wie stellt sich nun das schweizerische Recht zum Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechtes durch die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin im Falle der Ungültigerklärung der Ehe internationalrechtlich?

Die herrschende Auffassung nimmt an, Art. 134 ZGB sei in diesem Falle nicht anwendbar. Die Ehe habe bei Ungültigerklärung überhaupt keine Wirkung auf die Nationalität der Frau. Die Schweizerin, die einen Ausländer geheiratet hatte, soll nach der Ungültigerklärung der Ehe in allen Fällen als Schweizerin anerkannt werden, bei gutem und bösem Glauben und ohne Rücksicht darauf, ob sie bis zur Ungültigerklärung als Ausländerin behandelt wurde. (So Reichel, JZ 1909: 102; Gautschi, JZ 23: 324; Spivak 78; Stauffer ZbJV 64: 330 und JZ 23: 165. Auch das Justiz- und Polizeidepartement scheint in einem Entscheid diese Auffassung zu vertreten. Burckhardt, Bundesrecht I 794 IV).

Dieser Auffassung, welche den Vorteil der Einfachheit für sich hat, ist jedenfalls insofern zuzustimmen, als sie die Anwendung von Art. 134 für diesen Fall ablehnt. Im interkantonalen Verhält-

nis findet diese Bestimmung allerdings auch Anwendung für die Frage, ob ein Bürgerrecht durch die Ungültigerklärung einer Ehe wiedererworben wird oder nicht. Dies bietet hier deswegen keine Schwierigkeiten, weil es derselbe Gesetzgeber ist, welcher die Beibehaltung des Bürgerrechtes des Mannes und den Wiedererwerb ihres früheren Schweizerbürgerrechtes regelt. Er konnte deshalb beide aufeinander abstimmen, so dass Kollisionen vermieden werden können. Im internationalen Verkehr ist diese Übereinstimmung nicht gesichert, da diese beiden von verschiedenen Gesetzgebern geordnet werden, womit die Möglichkeit der Entstehung von Staatenlosigkeit und Doppelbürgerrechten gegeben ist. Die Anwendung von Art. 134 würde hier zum Ergebnis führen, dass die ehemalige Schweizerin bei Bösgläubigkeit das Schweizerbürgerrecht wiedererwerben würde, und zwar selbst dann, wenn sie das neue ebenfalls beibehalten würde. Dagegen bei Gutgläubigkeit würde sie nicht Schweizerin, auch wenn sie das andere Bürgerrecht verloren hätte und also staatenlos würde. Diese Konsequenzen zeigen, dass der Gesetzgeber den Art. 134 nicht für diesen Fall aufgestellt hat.

Fehlt aber für diesen Fall eine besondere Vorschrift, so muss sich die Lösung aus allgemeinen Grundsätzen ergeben. Fraglich bleibt nur, ob auf die ungültig erklärte Ehe die für eine gültige Ehe aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden sind, oder ob die Ehe nach der Auflösung so behandelt werden soll, wie wenn überhaupt keine Eheschliessung stattgefunden hätte.

Im ersteren Falle wäre der Grundsatz, dass das Schweizerbürgerrecht durch die Heirat mit einem Ausländer nur dann verloren geht, wenn gleichzeitig ein ausländisches erworben wird, auch auf die Ungültigerklärung anzuwenden. Es käme also darauf an, ob trotz der Ungültigerklärung der Ehe das ausländische Bürgerrecht erworben bleibt oder nicht. Bejahendenfalls wäre das schweizerische endgültig verloren, im andern Falle würde es wieder erworben. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie Staatenlosigkeit und Doppelbürgerrechte vermeidet. Der Umstand, dass bei dieser Lösung Art. 134 international nur auf die geborene Ausländerin, nicht auch auf die geborene Schweizerin

angewendet würde, stünde ihr nicht entgegen. Denn sie steht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz des schweizerischen Rechtes, dass international der Verlust des Bürgerrechtes sich dem Erwerb eines neuen anzupassen hat.

Andererseits sprechen aber zwei Momente gegen diese Auffassung und für die herrschende Lehre, nämlich erstens der Umstand, dass diese Rücksichtnahme auf die fremde Lösung grosse Schwierigkeiten bereiten kann, so dass es mitunter ungewiss bleibt, ob die Frau Schweizerin ist oder nicht. Zweitens ist bei Ungültigerklärung der Ehe die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin nicht vorgesehen, so dass diese schlechter gestellt ist als die Witwe und die geschiedene oder die zu Tisch und Bett getrennte Frau. Unter diesen Umständen dürfte die Annahme doch richtiger sein, dass der Gesetzgeber die ungültig erklärte Ehe hinsichtlich der Nationalität der geborenen Schweizerin einer Nichtehe gleichstellen wollte.

b) Kollisionsfälle.

aa) Ungültigkeit der Ehe in beiden Staaten.

Wenn der Mann einem Staat angehört, welcher der Ehe keinen Einfluss auf die Nationalität der Frau gibt, so wäre die Frau auch bei gültiger Ehe Schweizerin und Nur-Schweizerin geblieben, und sie bleibt es trotz Ungültigerklärung der Ehe weiter. So bei Heirat mit einem Angehörigen der Gruppe II, z. B. von Russland, den Vereinigten Staaten und einigen südamerikanischen Staaten. Ebenso, wenn der Mann einem Staat angehört, der den Erwerb seiner Nationalität nur unter einer Bedingung eintreten lässt und diese Bedingung nicht erfüllt ist. Z. B. wenn die Schweizerin einen Angehörigen von Salvador heiratet, ohne dort Wohnsitz zu haben.

Etwas komplizierter verhält es sich dagegen, wenn die Schweizerin einen Franzosen, Belgier oder Jugoslawen heiratet, ohne dessen Bürgerrecht zu erwerben. In diesem Falle hätte sie nach der Auffassung des JPD das Schweizerbürgerrecht bei Gültigkeit der Ehe verloren. Nach der Ungültigerklärung würde sie es

wieder erhalten, während sie es nach der andern Ansicht gar nie verloren hat.

Wenn der Mann einem Staate angehört, nach dessen Recht die Frau durch eine gültige Ehe seine Nationalität erwirbt, so wäre das Schweizerbürgerrecht bei Gültigkeit der Ehe untergegangen. Durch die Ungültigerklärung fällt es wieder zurück. Dies gilt für die Staaten der Gruppe I, z. B. Deutschland, England, Italien und Österreich. Ebenso, wenn der Erwerb des Bürgerrechtes des Mannes an eine Bedingung geknüpft und diese erfüllt ist (z. B. bei Heirat mit einem Franzosen).

Wenn der Heimatstaat des Mannes das durch Heirat erworbene Bürgerrecht infolge der Ungültigerklärung der Ehe untergehen lässt, ist die Frau nur Schweizerin, sonst Doppelbürgerin. Die meisten Staaten lassen das bedingt erworbene Bürgerrecht bei Ungültigerklärung untergehen, ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben. So z. B. Deutschland (Zitelmann II 620 und dortige Zitate, Burckhardt I 755 V, Rosenberg 111, RR Solothurn in JZ 29: 155 f.), England (Dicey 188, Naccary 18 f.) und wohl auch Österreich (Clunet 1908: 1217). Die mit einem Angehörigen dieser Staaten verheiratete Schweizerin ist nach der Ungültigerklärung nur Schweizerin.

In andern Staaten geht die durch die Eheschliessung erworbene Staatsangehörigkeit infolge der Ungültigerklärung nur bei Bösgläubigkeit unter. So z. B. in Frankreich (Pillet I 211, Thao 124 und 70, Naccary 19), Italien (Ccit 116), Spanien (Naccary 17). Die mit einem Angehörigen dieser Staaten verheiratete Schweizerin ist im Falle der Bösgläubigkeit nur Schweizerin, andernfalls Doppelbürgerin (Burckhardt, Bundesrecht I 794 IV).

bb) Ungültigkeit der Ehe in der Schweiz — Gültigkeit im Heimatstaat des Mannes.

Nach dem Rechte des Mannes treten in einem solchen Falle die Wirkungen einer gültigen Ehe ein. Andererseits wird das Schweizerbürgerrecht wieder erworben. Die Frau ist also Schweizerin und ausserdem Ausländerin in allen Fällen, wo eine gültige Ehe den Erwerb der Nationalität des Mannes zur Folge hat. So

bei allen Staaten der Gruppe I (z. B. Deutschland, Italien, Österreich). Ist der Mann hingegen ein Belgier oder Jugoslawe, so ist sie nur Schweizerin, wenn sie seine Nationalität rechtzeitig abgelehnt hatte, andernfalls Doppelbürgerin.

cc) Gültigkeit der Ehe in der Schweiz — Ungültigkeit im Heimatstaat des Mannes.

Wäre die Frau trotz einer gültigen Ehe Schweizerin geblieben, so bleibt sie es auch bei Ungültigkeit im Ausland, die in der Schweiz nicht anzuerkennen ist. In den übrigen Fällen aber kommt es darauf an, ob sie das Bürgerrecht des Mannes, das sie bei Gültigkeit der Ehe besitzen würde, trotz der Ungültigerklärung beibehält. Im Falle der Bejahung bleibt das Schweizerbürgerrecht verloren, andernfalls erwirbt sie es wieder.

C. Die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin.

1. Im allgemeinen.

Während die Eheschliessung in vielen Staaten einen Nationalitätswechsel der Frau zur Folge hat, bleibt die Auflösung der Ehe (durch Tod des Mannes oder durch Scheidung) und die Trennung in fast allen Rechten ohne Wirkung. So gilt dies insbesondere in der Schweiz. Die mit einem Schweizer verheiratete Ausländerin verliert das Schweizerbürgerrecht weder durch den Tod des Mannes, noch durch die Ehescheidung oder Trennung. Für die Scheidung ist dies ausdrücklich gesagt in Art. 149 ZGB. Für die Trennung gilt es a fortiori. Andererseits gibt die Auflösung oder Trennung der Ehe einer mit einem Ausländer verheirateten ehemaligen Schweizerin ihr das Schweizerbürgerrecht nicht wieder, wie sich aus dem Bundesgesetz von 1903 indirekt ergibt.

Es lassen sich hier folgende Gruppen unterscheiden:

a) Wiedereinbürgerung:

- aa) Automatisch erfolgt sie in Siam und Venezuela.
- bb) Eine einfache Erklärung genügt in Lettland, Litauen, den Niederlanden und der Türkei.
- cc) Der Wohnsitz im alten Heimatstaat genügt für sich allein in Guatemala, Bolivien, Peru. Ferner in Italien für die kinderlose Witwe nach Ablauf von zwei Jahren.
- dd) Wohnsitz und Willenserklärung nebeneinander verlangen Griechenland, Portugal und Italien.
- ee) Eine erleichterte Naturalisation sehen vor: Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Estland, Finnland, Grossbritannien, Japan, Österreich, Persien und Ungarn. Auch die Schweiz ist zu dieser Gruppe zu rechnen. (In Deutschland und Österreich hat die Frau sogar einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung.)
- ff) Wiedereinbürgerung unter der Voraussetzung, dass das bisherige Bürgerrecht verloren geht, haben China, Österreich und Spanien.

b) Wiederausbürgerung:

In den Niederlanden kann die durch Heirat Niederländerin gewordene Frau innert Jahresfrist nach Auflösung der Ehe auf das niederländische Bürgerrecht verzichten.

In Japan verliert die Frau durch die Auflösung der Ehe das Bürgerrecht ohne weiteres, in Venezuela nur, wenn sie nicht ein gegenteiliges Begehren stellt.

In Ägypten, Italien und Peru geht die inländische Nationalität der früheren Ausländerin verloren, wenn sie im Ausland wohnt, vorausgesetzt, dass sie das ausländische Heimatrecht wiedererwirbt. Ebenso in Ecuador, wo auch eine Verzichtserklärung genügt.

2. Voraussetzungen.

Für die Wiedereinbürgerung in der Schweiz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Ausbürgerung durch Heirat oder durch Verzicht des Mannes.

Das schweizerische Recht gibt der ehemaligen Schweizerin die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung in zwei Fällen, nämlich:

Einmal, wenn ihr Mann auf das Schweizerbürgerrecht *verzicht*et hat und sie dasselbe infolgedessen ebenfalls verlor, und sodann, wenn sie durch *Heirat* mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren hat.

Gemeinsam ist beiden Fällen, dass die Frau ohne (vielleicht gegen) ihren Willen das Schweizerbürgerrecht verloren hat. Trotzdem wird es nicht möglich sein, diese Bestimmung analog anzuwenden auf andere Fälle, wo in ähnlicher Weise das Schweizerbürgerrecht ohne den Willen der Frau untergegangen ist (z. B. infolge Legitimation ihres Mannes nach der Eheschliessung), da die Analogie im Gebiete des öffentlichen Rechtes ausgeschlossen ist (Burckhardt: Organisation der Rechtsgemeinschaft 246 f.).

Die Frage, ob das Schweizerbürgerrecht verloren ist, beurteilt sich natürlich nur nach schweizerischem Recht. Insbesondere ist die Gültigkeit der Heirat nach schweizerischen Anwendungsnormen zu prüfen. Daneben muss aber eine gültige Ehe auch gegeben sein nach den Anwendungsnormen des Heimatstaates des Ehemannes. Und zwar deswegen, weil das schweizerische Recht den Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom Erwerb des ausländischen abhängig macht. Dieser Erwerb tritt natürlich nur dann ein, wenn die Ehe nach den dortigen Anwendungsnormen gültig ist (Beispiele bei Burckhardt: Bundesrecht I 754f.). Ist die Ehe nach dem einen oder andern Recht nicht gültig, so ist das Schweizerbürgerrecht nicht untergegangen.

b) Eheauflösung und Trennung.

Die Wiedereinbürgerung wird gewährt der Witwe, der Geschiedenen und der zu Tisch und Bett getrennten Ehefrau eines Ausländers, die vorher Schweizerin war. Voraussetzung ist also die Auflösung oder Trennung der Ehe. Das gesetzgeberische

Motiv liegt in der Annahme, dass durch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auch die Verbindung der ehemaligen Schweizerin mit dem Heimatstaat des Mannes gelockert sei.

Dies ist wichtig für die Interpretation der Begriffe „Scheidung“ und „Trennung“. Diese sind nämlich ausschliesslich nach Art. 10 des Bundesgesetzes von 1903 zu fassen und decken sich nicht ganz mit den zivilrechtlichen Begriffen. Unter *Scheidung* ist deshalb hier (nach dem soeben erwähnten Zweck) auch die im Anschluss an die *Verschollenheit*, gemäss Art. 102 ZGB durchgeführte oder eine ihr entsprechende Auflösung der Ehe zu verstehen (Burckhardt, Bundesrecht I 751 Nr. 339). Die Verschollenerklärung für sich allein genügt nur dann, wenn sie diese auflösende Wirkung hat, was bei Scheidung in der Schweiz nicht der Fall ist (JZ 15 : 10 (10), 17 : 379 (292)).

Schwieriger noch ist die Umschreibung des *Begriffes der Trennung*. Die Praxis ist schwankend. Während 1915 die befristete Trennung als genügend erachtet wurde (es genügte sogar die blosser Einreichung des Gesuches in nützlicher Frist; JZ 14 : 53, 48), wurde 1916 verlangt, dass die Trennung „auf unbestimmte, d. h. unbegrenzte Zeit“ laute (Burckhardt, Bundesrecht I 750, Secrétan Nr. 74). Diese neuere Praxis nimmt offenbar Rücksicht auf die Tatsache, dass die befristete Trennung in der Regel nur in Verbindung mit der Scheidung vorkommt. Hier rechtfertigt es sich aber, mit der Wiedereinbürgerung bis zum Ablauf dieser Frist zuzuwarten, weil sich dann entscheidet, ob die Ehe bestehen bleibt, oder ob die Scheidung eintritt.

Wie aber, wenn die Ehegatten sich nach der Wiedereinbürgerung der Frau wieder vereinigen? Mit Recht hat die Praxis hier entschieden, dass die Frau das Schweizerbürgerrecht trotzdem beibehält (Burckhardt I 750). Anders hingegen, wenn sie geschieden waren und sich wieder heiraten.

Bei der Scheidung und Trennung ist ein in der Schweiz *anzuerkennender Entscheid* (in der Regel ein Urteil) nötig und genügend. Denn die Wiedereinbürgerung wird nicht etwa in der Meinung gewährt, dass die Nationalität des andern Staates infolge Scheidung oder Trennung verloren gehe, sondern weil die

eheliche Gemeinschaft in diesen Fällen unterbrochen ist. Dies darf der schweizerische Gesetzgeber aber nur dann annehmen, wenn nach seinem Recht keine Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft mehr besteht. Daher genügt es nicht, dass der andere Staat das Urteil anerkennt. Es muss ein in der Schweiz anzuerkennendes Urteil sein.

Andererseits hört diese Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft auf Grund eines rechtskräftigen Urteils auch dann auf, wenn es ein Fehlurteil ist. So z. B. wenn ein tschechoslowakischer Staatsangehöriger von einem schweizerischen Gericht geschieden wurde, trotzdem die in Art. 7h NAG verlangte Anerkennung des schweizerischen Gerichtsstandes nicht gegeben ist (vgl. Burckhardt, Bundesrecht I 751).

Auf den Fall der Eheauflösung durch *Ungültigerklärung* aber kann Art. 10 auch analog nicht angewendet werden. Ein Bedürfnis hierfür würde nur dann bestehen, wenn man annehmen wollte, dass die mit einem Ausländer verheiratete ehemalige Schweizerin durch die Ungültigerklärung nicht ohne weiteres wieder Schweizerin wird.

e) Die ehemalige Schweizerin.

Das Gesetz gewährt die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerin, d. h. derjenigen Frau, welche Schweizerin war, als ihr Mann auf das Schweizerbürgerrecht verzichtete, resp. der Frau, welche vor der Heirat mit einem Ausländer Schweizerin war. Ist darunter nur die geborene Schweizerin zu verstehen oder auch die Frau, die durch Naturalisation oder Heirat Schweizerin geworden ist?

Die Praxis unterscheidet hier. Sie hat die naturalisierte Schweizerin der geborenen Schweizerin gleichgestellt (Burckhardt, Bundesrecht I 748, JZ 16 : 105, 62). Dagegen hat sie es konstant abgelehnt, eine geborene Ausländerin, welche durch Heirat Schweizerin geworden war, wieder einzubürgern (JZ 17 : 379, 293; Burckhardt, Bundesrecht I 752, 766 und 777).

Die ehemalige Schweizerin kann auch dann wieder eingebür-

gert werden, wenn sie zwei Male nacheinander (oder öfter) mit einem Ausländer verheiratet war, sofern die gesetzliche Frist nicht abgelaufen ist. (Darüber unten lit. g.)

d) Wohnsitz in der Schweiz.

Die Wiedereinbürgerung gemäss Art. 10 ist ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass die Frau in der Schweiz Wohnsitz hat. Nur in diesem Fall sind die Beziehungen zur Schweiz so enge, dass sich die Wiederaufnahme rechtfertigt. Der hier verlangte Wohnsitz deckt sich mit demjenigen des ZGB. Bloss muss es ein effektiver Wohnsitz sein (Burckhardt, Bundesrecht I 726, Sieber I 209 und dortige Zitate, Secrétan Nr. 27 ff.). Ob nach ausländischem Recht gleichzeitig ein solcher im Ausland besteht, ist bedeutungslos.

Dieser Wohnsitz in der Schweiz muss bei der Einreichung des Gesuches gegeben sein. Sonst wird dieses nicht angenommen. Er muss aber im Moment des Entscheides noch bestehen (Burckhardt 728). Durch eine spätere Verlegung ins Ausland geht das Bürgerrecht nicht wieder verloren. Es genügt auch, wenn er lediglich zum Zwecke der Wiedereinbürgerung in die Schweiz verlegt worden ist. Zur Ermöglichung der Wohnsitznahme wurde sogar eine polizeiliche Einreisebewilligung erteilt in Fällen, wo eine solche sonst nicht erhältlich gewesen wäre (Burckhardt, Bundesrecht I 748).

e) Die Handlungsfähigkeit.

Bedarf die Ehefrau für die Einreichung des Wiedereinbürgerungsgesuches der Handlungsfähigkeit? (Vgl. dazu Zepf 49 ff. und dortige Zitate). Das Gesetz schweigt darüber. Die Praxis hatte anfänglich verlangt, dass die Handlungsfähigkeit nach dem Heimatrecht der Frau gegeben sei in Anwendung der gewöhnlichen Normen des i. P. Die Folge war, dass bei getrennten Ehen regelmässig die Zustimmung des Mannes nötig war, die er meistens verweigerte. In einem Entscheid vom Jahre 1913 ging der BR dann von dieser Praxis ab und liess die Wiedereinbürgerung

einer getrennten Frau auch ohne Zustimmung des Mannes zu. Da die Wiedereinbürgerung dem öffentlichen Recht angehöre, sei nicht die privatrechtliche Handlungsfähigkeit nötig. Es genüge vielmehr, wenn den Anforderungen des Bundesgesetzes vom Jahre 1903 entsprochen sei. Dieses verlange aber die Handlungsfähigkeit der Frau gar nicht (Burckhardt, Bundesrecht I 748 f., ebenso die neuere französische Praxis, Répert. 8 : 395 Nr. 100 ff.). Dieser letztere Punkt ist dann im Jahre 1915 in der Einbürgerungspraxis dahin modifiziert worden, dass nur die Handlungsfähigkeit des ZGB nötig sei. Somit sei die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. Für Urteilsunfähige wurde die Stellvertretung nicht ausgeschlossen (Burckhardt, Bundesrecht I 732). Noch richtiger ist es vielleicht, das Wiedereinbürgerungsrecht zu denjenigen höchstpersönlichen Rechten zu zählen, die nur der Berechtigte allein (und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter), beim Fehlen der Urteilsfähigkeit hingegen der gesetzliche Vertreter ausüben kann. (Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die französische Praxis, Répert. 8 : 395 Nr. 103, und Rigert 30, Note 7; a. M. Egger, Art. 19, Note 16, vgl. jedoch Note 12). Nach beiden Auffassungen aber ist die Zustimmung des Mannes auch dann nicht notwendig, wenn das bisherige Heimatrecht der Frau sie verlangt.

f) Weitere persönliche Voraussetzungen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes *kann* der Bundesrat die Wiederaufnahme anordnen, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind. Damit ist gesagt, dass dies nicht alle sind. Es kommt noch auf andere an. Allerdings kann der Bundesrat, auch wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, die Wiedereinbürgerung nicht willkürlich gewähren oder versagen. Sondern diese soll dann (und nur dann) gewährt werden, wenn auch nach den übrigen Verumständungen die Wiedereinbürgerung als erwünscht erscheint. Das Bundesgericht hat aber erklärt, einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung habe die Frau nicht (BE 57 I 18).

Diese Erwünschtheit ist verneint worden z. B. bei Personen mit einem nicht ganz einwandfreien *Lebenswandel* (vgl. aber eine Ausnahme aus Kommiserationsgründen bei Burckhardt, Bundesrecht I 747). Auch die Zurückweisung aus *ökonomischen Gründen* ist nicht als grundsätzlich unzulässig bezeichnet worden. Der Bundesrat weist zwar eine Frau aus solchen Rücksichten nicht ab, wenn nicht die betreffende Heimatgemeinde oder der Kanton sich gegen die Wiedereinbürgerung ausspricht. Vielmehr hat er die blosse Gefahr einer Erhöhung der Armenlasten als ungenügend bezeichnet für die Zurückweisung (Burckhardt, Bundesrecht I 747 und 772). Ebenso wird in der Praxis die Wiedereinbürgerung zugelassen, wenn sie hauptsächlich zum Zwecke der Ehescheidung begehrt wird (Sieber I 216 f.). Dagegen sind *geistes- kranke* Schweizerinnen nur mit Zustimmung des ehemaligen Heimatkantons wieder aufgenommen worden (Burckhardt, Bundesrecht I 748).

g) Die Frist.

Die Wiedereinbürgerung ist nur zulässig, wenn das Gesuch binnen zehn Jahren seit der Auflösung oder Trennung der Ehe gestellt wird. Diese Frist beginnt mit dem Tode des Ehemannes zu laufen, bzw. mit der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungsurteils. Wenn zuerst die Trennung und dann die Scheidung ausgesprochen worden ist, so beginnt wohl die Frist mit der Scheidung neuerdings zu laufen. Denn durch die Scheidung entfernt sich die Frau noch mehr vom Manne, und ihre Beziehungen zu seinem Vaterland werden noch lockerer. Es würde daher dem Willen des Gesetzgebers sicher nicht entsprechen, wenn sie in diesem Zeitpunkte wegen Ablaufs der Frist nicht mehr die Wiedereinbürgerung verlangen könnte. Ebenso verhält es sich wohl, wenn der Mann nach der Trennung oder Scheidung stirbt.

Als eingehalten gilt die Frist auch dann, wenn vor Ablauf der zehn Jahre ein Gesuch gestellt, aber abgewiesen und nach Ablauf der zehn Jahre erneuert worden ist, sofern die dem ersten Gesuche entgegenstehenden Hinderungsgründe erst nach Ab-

lauf der zehn Jahre weggefallen sind (Burckhardt I 746). Dagegen wird eine nachträgliche Erneuerung des Gesuches nicht genügen, wenn die Hindernisse vor Ablauf der Frist weggefallen sind.

Eine Unterbrechung der Frist hat der Bundesrat angenommen, wenn die Bewerberin zweimal nacheinander mit einem Ausländer verheiratet war, weil die Frau während der zweiten Ehe nicht die Möglichkeit gehabt habe, sich wiedereinzubürgern zu lassen (JZ 15 : 29, 23). Demnach beginnt die Frist mit der Auflösung der ersten Ehe zu laufen, wird durch die zweite Ehe unterbrochen und läuft nach Auflösung oder Trennung derselben weiter für den Rest der zehn Jahre. Ebenso bei einer eventuellen dritten Ehe mit einem Ausländer (Burckhardt I 751 ff.).

3. Die Wirkungen.

a) Die Miteinbürgerung der Kinder.

Die Kinder, welche das Schweizerbürgerrecht durch Verzicht ihres Vaters verloren haben, können nach Erreichung ihres 20. Altersjahres selbständig die Wiedereinbürgerung verlangen, unabhängig von der Mutter. Ausserdem aber hat die Wiedereinbürgerung der Mutter Kollektivwirkung für einen Teil der Kinder. Nur von dieser letzteren soll hier die Rede sein. Gemäss Art. 10 III werden mit der Mutter „auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird.“

Miteingebürgert werden somit die *minderjährigen oder bevormundeten Kinder*. Also werden Volljährige ebenfalls miteingebürgert, wenn sie bevormundet sind, andernfalls nicht. Und zwar ist der Moment des Gesuches entscheidend (Burckhardt I 756 f.).

Der Wortlaut des Gesetzes bezieht sich ferner nur auf die

Kinder, welche unter der *elterlichen Gewalt der Mutter oder unter Vormundschaft* stehen, so dass die unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehenden Kinder nicht darunter fallen. Trotzdem hat man anfänglich auch diese miteingebürgert, wenn der Vater seine Zustimmung erteilte. Die neuere Praxis hat aber richtig erkannt, dass die Wiedereinbürgerung sich nicht auf die im Haushalte des Vaters lebenden und unter seiner Erziehung aufwachsenden Kinder erstrecken kann. Es handelt sich bei ihnen nicht um eine Wiedereinbürgerung, sondern um eine Einbürgerung, zu welcher die Zustimmung des Kantons erforderlich ist (Burckhardt I 757 f.).

Die Frage, ob die Kinder *minderjährig* sind, beurteilt sich dabei nach dem *Rechte ihrer Heimat*, und zwar derjenigen Heimat, die sie vor der Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht besitzen.

Die gleiche Lösung wurde anfänglich auch angenommen für die Frage, ob die Mutter die elterliche Gewalt besitze, indem Art. 10 III auch auf diese Fragen bezogen wurde (Burckhardt I 756), abweichend vom i. P. Im Jahre 1913 entschied dann der Bundesrat aber, dass der Besitz der elterlichen Rechte nach Wohnsitzrecht, also nach ZGB zu bestimmen sei, insofern nicht Staatsverträge oder ein Urteil etwas anderes bestimmen. Diese Lösung ist von Sauser-Hall (33 f.) kritisiert worden. Sie stehe einerseits im Gegensatz zur Praxis bei der Einbürgerung. Andererseits müssen sich Schwierigkeiten ergeben aus der Tatsache, dass die Mündigkeit nach Heimatrecht beurteilt werde, die damit zusammenhängende Frage der elterlichen Gewalt aber nach Wohnsitzrecht. Diese letztere Schwierigkeit aber ist unserem i. P. überhaupt inhärent. Der Einwand richtet sich also gegen die prinzipielle Lösung unseres i. P. Wenn diese aber geltendes Recht ist, so muss sie auch für die Einbürgerung gelten. Die dortige Praxis müsste sich also der hiesigen anpassen, nicht umgekehrt.

Demgemäss gilt für die in der Schweiz wohnhaften Ehegatten gemäss Art. 9 und 32 NAG das schweizerische Recht. Die schweizerischen Behörden können also dem Vater, wenn er sich eine grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflicht zuschulden

kommen lässt, die väterliche Gewalt gemäss ZGB 285 entziehen und sie der Mutter übertragen. Auch die Verweigerung der Zustimmung zu einer Einbürgerung *kann* eine solche Verletzung bedeuten. Ist der Vater gestorben, so steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

Bei einer Scheidung oder Trennung ist es notwendig, dass ein schweizerisches oder ein anzuerkennendes ausländisches Urteil vorliegt. Ein solches Urteil kann gemäss Art. 157 ZGB durch ein schweizerisches Gericht abgeändert werden, wenn die Frau in der Schweiz Wohnsitz hat und die Verhältnisse sich infolge von Heirat, Wegzug, Tod eines der Eltern oder aus andern Gründen verändert haben (Beck, Kommentar 418, Note 80).

Auch die Kinder einer *früheren Ehe* werden miteingebürgert, wenn sie noch minderjährig sind, und zwar selbst dann, wenn seit der Auflösung der Ehe, welcher sie entsprossen sind, mehr als zehn Jahre verflossen sein sollten (Burckhardt I 760). Dagegen werden Adoptivkinder nicht miteingebürgert (Burckhardt I 761, JZ 20 : 101, 77).

Für sich allein können Kinder (abgesehen vom erwähnten Fall von Art. 10 I littera a) nicht eingebürgert werden, sondern nur mit der Mutter zusammen (JZ 22 : 46, 58). Wenn z. B. eine Schweizerin einen Ausländer geheiratet hat und in zweiter Ehe einen Schweizer, so ist sie wieder Schweizerin geworden, die Kinder sind aber Ausländer geblieben. Eine Wiedereinbürgerung der Kinder ist hier nicht möglich (Burckhardt I 758). Dies wurde selbst dann angenommen, wenn die Mutter vor der Verheiratung mit einem Schweizer bereits ein Wiedereinbürgerungsgesuch gestellt hatte. Ebenso, wenn die Mutter nach der Einreichung des Gesuches gestorben war. In allen diesen Fällen wurde auf den Weg der ordentlichen Naturalisation verwiesen. Das Justiz- und Polizeidepartement wies aber darauf hin, dass bei einer künftigen Regelung auch solche Kinder berücksichtigt werden sollten.

Andere Voraussetzungen erwähnt das Gesetz nicht. Es sagt aber, wenn diese Voraussetzungen gegeben seien, werden die Kinder miteingebürgert, „wenn nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden“. Damit ist Raum gegeben für alle möglichen

Opportunitätserwägungen. In erster Linie können Schwierigkeiten mit dem bisherigen Heimatstaat eine Ausnahme rechtfertigen. So insbesondere die Tatsache, dass die Söhne noch im bisherigen Heimatstaat militärdienstpflichtig sind (Sieber I 241).

Ferner wird unter diesem Titel die *Moralität* berücksichtigt. Auch die Kinder sollen nur aufgenommen werden, wenn sie die moralischen Voraussetzungen besitzen (Burckhardt I 761). So wurde z. B. eine minderjährige Tochter mit einem unehelichen Kind abgewiesen. Ebenso minderjährige verheiratete Söhne (Burckhardt I 763).

Frankreich wendet auf die Kinder einer in der Schweiz wiedereingebürgerten Witwe eines Franzosen die Vereinbarung vom Jahre 1879 an, nicht dagegen auf diejenigen einer wiedereingebürgerten geschiedenen oder getrennten Frau (Rép. 4: 646).

Eine *nachträgliche* Einbürgerung der Kinder, welche in der Praxis zugelassen worden war, wurde in den neuen Richtlinien vom 20. Januar 1928 als unzulässig bezeichnet.

b) Die frühere Heimatgemeinde.

Die Wiederaufnahme von Frau und Kindern soll geschehen „in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht“.

Handelt es sich um eine ehemalige Schweizerin, welche das Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatte, so kommt in der Regel nur das Bürgerrecht in Betracht, das sie als Mädchen besessen hatte. Wie aber, wenn sie mehrere Bürgerrechte zugleich besass, oder wenn sie vorher mit einem Schweizer aus einem andern Kanton oder wenigstens einer andern Gemeinde verheiratet war? Die Praxis hat am Anfang nach freiem Ermessen eines dieser Bürgerrechte ausgewählt. Später zeigte sich aber das Bedürfnis nach einer festen Regel. Das Kreisschreiben vom 1. März 1922 stellte sich dann auf den Standpunkt, dass in erster Linie dasjenige Bürgerrecht wiedererworben werde, das die Bewerberin durch Abstammung erworben und bis zur ersten Verehelichung besessen habe (Burckhardt, Bundesrecht I 765). Der Abstammung sei der Erwerb des

Bürgerrechtes durch Naturalisation gleichzustellen. Wo aber durch Abstammung mehrere Kantonsbürgerrechte erworben wurden, soll die Wiedereinbürgerung in allen in Betracht kommenden Kantonen erfolgen. Wenn dagegen mehrere Gemeindebürgerrechte eines und desselben Kantons miteinander konkurrieren, wird diese Regel nur dann befolgt, wenn nicht die zuständige Kantonsregierung aus innerkantonalen Gründen eine andere Regelung verlangt. Eine Rücksichtnahme auf Art. 22 ZGB, wonach bei mehreren Bürgerrechten der Ort massgebend ist, wo die Person zugleich ihren Wohnsitz hat und mangels eines solchen das zuletzt erworbene Bürgerrecht gilt, wurde abgelehnt, weil es sich hier um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handle (Burckhardt, Bundesrecht I 766). Besass die Frau nur ein angeheiratetes Schweizerbürgerrecht, so kommt die Wiedereinbürgerung überhaupt nicht in Frage.

Diese Lösung dürfte im allgemeinen als zweckmässig und dem Willen des Gesetzes entsprechend angesehen werden. Fragen kann man sich aber, ob eine andere Lösung sich nicht dann rechtfertigt, wenn es sich um die Witwe eines Schweizers handelt, welche das Schweizerbürgerrecht durch den Verzicht ihres Mannes verloren hatte. In diesem Falle dürften die Beziehungen von Frau und Kindern zum Heimatkanton des Familienvaters doch engere sein als zur Mädchenheimat der Mutter.

c) Die Rechtsstellung

von Frau und Kindern ist nach der Wiedereinbürgerung diejenige von vollberechtigten Bürgern. Der Bundesrat hat es als unzulässig bezeichnet, sie vom Genusse des Bürgernutzens auszuschliessen (Burckhardt I 766). Die Wiedereinbürgerung bedeutet die Wiedereinsetzung in die frühere Rechtslage. Eine andere Lösung ist in der neuen Fassung des Art. 44 BV getroffen worden für die *iure soli* aufzunehmenden Ausländer. Diese sollen keinen Anteil erhalten an den Bürger- und Korporationsgütern. Diese Verfassungsbestimmung gilt aber wohl nicht für die Wiedereinbürgerung (Burckhardt, Kommentar 384). Schwierigkeiten hat

diese Frage im Falle der Korporation Uri geboten, welcher die Bundesbehörden während Jahren beschäftigt hat (Burckhardt, Bundesrecht I 767 und Kommentar 384, JZ 15: 29, 24).

d) Der Name der wiedereingebürgerten Frau.

Die Wiederaufnahme der Frau erfolgt unter dem Namen, den die Frau zuletzt rechtmässig geführt hat. Bei der geschiedenen Frau fragte es sich, welches Recht anwendbar sei, da diese Frage nicht überall gleich geregelt ist. Im Jahre 1915 wurde die Praxis eingeführt, für diese Frage das schweizerische Recht anzuwenden (Art. 149 ZGB), so dass die Frau, ohne Rücksicht auf das ausländische Recht, ihren früheren Namen erhielt, also in der Regel den Mädchennamen. Dies hatte aber in vielen Fällen eine Namensänderung zur Folge, da das ausländische Recht vielfach eine andere Lösung kennt. Deshalb wurde 1928 entschieden, die Frau sei unter demjenigen Familiennamen wiederaufzunehmen, der ihr namenrechtlich zukomme (Burckhardt, Bundesrecht I 764). Es wird also auf das i. P. abgestellt. Im schweizerischen i. P. gilt nun das Namensrecht als selbständiges Institut, das sich nach Heimatrecht beurteilt (Beck, Kommentar 398, Note 16). Es ist also derjenige Name anzuerkennen, welcher der Frau nach ihrem bisherigen Heimatrecht zukommt.

4. Administratives.

a) Das Verfahren.

Für die Wiedereinbürgerung ist der Bundesrat zuständig. Die Vorbereitung liegt heute nicht mehr beim Politischen Departement, sondern bei der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements. An diese ist das Gesuch mit den nötigen Unterlagen einzureichen (gemäss der Einleitung für Erlangung der bundesrätlichen Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz, sowie für Stellung eines Wiedereinbürgerungsgesuches, abgedruckt bei Giacometti: Das öffentliche Recht der Schweiz 89 ff.). Der Bundesrat hat dann den Kanton, in welchem wiederein-

gebürgert werden soll, anzuhören (gemäss Art. 10). Er ist jedoch an dessen Antrag nicht gebunden, sondern verfügt die Wiedereinbürgerung eventuell auch gegen den Willen des betreffenden Kantons, wenn die Voraussetzungen des Bundesgesetzes erfüllt sind und die Wiedereinbürgerung nicht gegen die Interessen der Schweiz verstösst (Sausser 34).

b) Die Wiedereinbürgerung erfolgt **unentgeltlich**. Nicht nur von den eidgenössischen Behörden wird kein Entgelt verlangt, sondern auch die kantonalen Behörden dürfen keine Gebühren erheben. Nur die übliche Taxe für die Heimatscheine darf verlangt werden (Burckhardt, Bundesrecht I 763).

c) Der Entscheid des BR kann weder an die Bundesversammlung noch ans Bundesgericht weitergezogen werden (Burckhardt, Bundesrecht I 767 f.). Er ist **endgültig**. Das Gesuch kann allerdings im Falle der Abweisung wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen sich geändert haben.

d) Die Rückgängigmachung der Wiedereinbürgerung.

Art. 12 des Bundesgesetzes bestimmt, der BR könne die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts während fünf Jahren nach Erwerb des Kantonsbürgerrechtes für nichtig erklären, wenn es sich herausstelle, dass die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren. Wenn die Einbürgerung auf betrügerische Weise erfolgt sei, könne der BR sie jederzeit nichtig erklären. Anfänglich hatte der BR diese Bestimmung nur auf die Einbürgerung angewendet, nicht auch auf die Wiedereinbürgerung. Er änderte seine Praxis dann aber und wendete sie auch auf die Wiedereinbürgerung an. So z. B. wenn das Domizilzeugnis unzutreffend, oder die ökonomische Lage prekär war.

Die Nichtigkeit bezieht sich auch auf die Kinder. Da der Bundesrat bei der Wiedereinbürgerung bestimmen kann, ob diese miteingebürgert werden sollen, kann er die Wiedereinbürgerung auch nur für diese allein aufheben (Burckhardt 769 ff.).

In einem Falle wurde die Wiedereinbürgerung auch hinfällig erklärt, weil die von ihrem Manne getrennte Frau sich mit ihm wieder vereinigt und dadurch wieder sein Bürgerrecht erworben habe (Burckhardt 771), also Doppelbürgerin geworden war.

e) Betreffend die **Beteiligung des Bundes an den Armenlasten** aus Wiedereinbürgerung vgl. Burckhardt, Bundesrecht I 772 ff.

D. Die Änderungen während der Ehe.

1. Im allgemeinen.

Zwei Fragen sind hier von Bedeutung:

a) Hat die Ein- oder Ausbürgerung des Mannes Kollektivwirkung für die Frau?

b) Kann die Ehefrau allein ein- oder ausgebürgert werden, ohne Zustimmung des Mannes?

Das klassische Prinzip der Einheit der Familie verlangt, dass die Frau dem Manne folge, also Kollektivwirkung. Die moderne Strömung dagegen fordert auch hier die Unabhängigkeit der Frau. Sie soll sich ohne Zustimmung selbständig ein- und ausbürgern lassen können. Dieses letztere Postulat wird namentlich von feministischer Seite damit begründet, dass das Kollektivsystem der Frau nicht würdig sei. Wie stellt sich das geltende schweizerische Recht dazu?

2. Die Kollektivwirkung des Nationalitätswechsels des Mannes.

a) Bei Erwerb des Schweizerbürgerrechtes.

aa) *Durch Legitimation.*

Es ist denkbar, dass der Ehemann das Schweizerbürgerrecht automatisch erwirbt, indem er von einem Schweizer legitimiert wird (Burckhardt, Bundesrecht 3: 907). Erhält seine Ehefrau

damit ebenfalls das Schweizerbürgerrecht? Art. 263 ZGB stellt die ehelichen Nachkommen des Legitimierten gegenüber seinen Eltern und deren Verwandtschaft den ehelichen Verwandten gleich. Daraus wird abgeleitet, dass diese Nachkommen auch das Schweizerbürgerrecht erhalten (Sausser 6), selbst wenn sie schon mündig sind. Nachdem das schweizerische Recht das Prinzip der Familieneinheit kennt, wird angenommen, dass auch die Ehefrau des Legitimierten ohne weiteres Schweizerin wird (Vidor 41).

Dagegen bewirkt die Adoption keinen Erwerb des Schweizerbürgerrechtes.

bb) *Naturalisation des Mannes.*

Das Gesetz bestimmt, dass die Einbürgerung des Mannes sich auch auf die Frau erstreckt, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen Gewalt steht und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden. Die Tatsache der Einbürgerung des Ehemannes durch einen Kanton bewirkt also, wenn der Bundesrat nicht eine Ausnahme macht, ipso iure, die Einbürgerung der Frau (Sieber I 240 f.).

Die Kollektivwirkung würde dem Wortlaut nach auch dann eintreten, wenn der Bundesrat nicht weiss, dass der Betreffende verheiratet ist, sei es, dass der Mann im Momente des Gesuches verheiratet war, der Bundesrat aber davon keine Kenntnis hatte, sei es, dass er sich in der Zeit zwischen dem Gesuch und der Aufnahme verheiratet hat. Dieser Schluss ist aber nicht gezogen worden. Mit Recht. Denn es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dem Einzubürgernden die Möglichkeit zu geben, durch Unterlassung der nötigen Angaben oder gar durch falsche Angaben eine Frau ins Schweizerbürgerrecht zu schmuggeln, die sonst nicht aufgenommen worden wäre. Die Praxis hilft sich hier mit einem stillschweigenden Vorbehalt des Bundesrates. (Vidor 43 f., Ehrlich: Die Erstreckung der Einbürgerung auf die Familienangehörigen in der Bewilligungs- und Wiederaufnahmep Praxis des Bundesrates, JZ 25: 337 ff.; a. M. Sieber I 220, wel-

cher annimmt, für Frau und Kinder sei eine Bewilligung überhaupt nicht nötig, da sie von Gesetzes wegen mitgehen.) Ein stillschweigender Vorbehalt kommt aber nicht mehr in Betracht, wenn der Bundesrat vor der Aufnahme des Mannes erfährt, dass dieser verheiratet ist.

Die Frau wird von der Aufnahme *ausdrücklich ausgeschlossen*, wenn ihre Aufnahme aus irgendeinem Grunde nicht wünschenswert erscheint. So namentlich, wenn sie moralisch nicht einwandfrei ist, oder wenn sie politisch gegen die Schweiz eingestellt ist oder aus irgendwelchen Gründen die Einbürgerung nicht will. So besonders auch, wenn sie vom Manne getrennt im Ausland lebt, ohne von ihm gerichtlich getrennt zu sein, sofern keine Aussicht auf Wiedervereinigung besteht und dem Mann die Durchführung des Trennungsverfahrens nicht zugemutet werden kann. Die bloße Tatsache aber, dass die Frau im Ausland lebt (z. B. aus beruflichen Gründen), genügt nicht, sie von der Einbürgerung auszunehmen. Andererseits bleibt die vom Bundesrat gemachte Ausnahme wirksam, auch wenn die von Tisch und Bett getrennte Frau sich nach der Wiedereinbürgerung des Mannes mit diesem vereinigt (BGer. 15. Oktober 1917, i. S. Barcellini Razzano gegen Genf; dasselbe in Bundesrecht I 723).

Kann der Bundesrat einen ausdrücklichen Vorbehalt, den er bezüglich der Frau gemacht hat, nachträglich fallen lassen? Dies ist zweifellos zu bejahen, wenn er es vor der definitiven Aufnahme des Mannes tat. Nachher aber dürfte die Frau auf die Einbürgerung angewiesen sein.

Die Aufnahme des Mannes wird nicht schon durch die Bewilligung des Bundesrates perfekt, sondern erst durch die Aufnahme im Kanton. Durch letztere wird aber die Frau ohne weiteres kraft Bundesrecht mit aufgenommen, auch wenn die kantonale Behörde nichts weiss von der Ehefrau, oder wenn sie diese nicht aufnehmen will (Vidor 45).

Auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers erstreckt sich die Einbürgerung nur, „wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen“. Darunter ist zweifellos die Heimat unmittelbar vor der

Einbürgerung gemeint. Ist es aber diejenige der Frau, beziehungsweise der Kinder oder jene des Mannes? Dies ist von Bedeutung, wenn Mann und Frau verschiedene Nationalität besitzen. Gewollt ist die Rücksichtnahme auf den Heimatstaat der Frau, in der Meinung, dass dadurch Doppelbürgerrechte eher vermieden werden können. Deshalb genügt es wohl, wenn sie nach ihrem Heimatrecht unter ehemännlicher Gewalt steht (a. M. Vidor 47, welcher verlangt, dass diese Gewalt nach beiden Rechten gegeben ist). Demnach kann die Frau aufgenommen werden, auch wenn sie nicht dieselbe Nationalität besitzt wie ihr Mann, und wenn sie nach dem Heimatrecht des Mannes nicht unter dessen ehemännlicher Gewalt steht.

Nach den Rechten der meisten Staaten steht die Frau während der Ehe unter ehemännlicher Gewalt (so z. B. in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich), dagegen nicht mehr nach Durchführung der Scheidung oder der Trennung (z. B. in den Nachbarstaaten der Schweiz). Die geschiedene oder getrennte Frau wird also in solchen Fällen nicht miteingebürgert (Burckhardt I 723 II).

Bezüglich der *Kinder* besteht im Verhältnis zu *Frankreich* die Vereinbarung vom 23. Juli 1879 noch zu Recht, wonach die minderjährigen Kinder französischer Eltern, die sich in der Schweiz einbürgern lassen, Franzosen bleiben, wenn sie nicht während ihres 22. Altersjahres zugunsten der Schweiz optieren. (Répert. 4: 645 f., Burckhardt, Bundesrecht I, Nr. 365 ff., Salis II, Nr. 487 ff., Sieber I 50 ff.).

Wenn *Italiener* mit ihren Söhnen eingebürgert werden, so verlieren dadurch auch die Söhne das italienische Staatsbürgerrecht. Sie bleiben aber militärpflichtig, wenn sie erst nach Erfüllung ihres 21. Altersjahres eingebürgert werden. Die Streichung in den Rekrutierungskontrollen erfolgt erst nach Zurücklegung ihres 22. Altersjahres. Bis dahin sind sie von der Dienstpflicht befreit (Burckhardt, Bundesrecht I, S. 825 ff.).

Ist nun die Kollektivwirkung, sobald die Voraussetzungen für sie gegeben sind, eine *zwingende*, oder kann sie von den Parteien ausgeschlossen werden, eventuell von wem? Zweifellos kann der

Mann sein Gesuch zurückziehen, solange die Einbürgerung nicht perfekt ist, und damit kommt auch die Einbürgerung der Frau nicht mehr in Betracht. Nachher ist dieser Rückzug nicht mehr möglich. Können aber die Ehegatten gemeinsam verlangen, dass die Frau allein von der Einbürgerung ausgenommen wird? Nachdem das schweizerische Recht auf dem Boden der Familieneinheit steht, muss dies wohl verneint werden und nur dem Bundesrat die Möglichkeit reserviert bleiben, die Verschiedenheit der Nationalität zu gestatten. (So Vidor 42; a. M. Aeby 50. Das Bundesgericht hat sich für diese Fragen unzuständig erklärt, BE 25 I 350 f.) Noch weniger hat der Mann allein oder die Frau allein dieses Recht.

Auch ein Vorbehalt der kantonalen Behörden würde nicht genügen, um die Frau von der Einbürgerung auszuschliessen. Sie haben nur die Möglichkeit, auch die Einbürgerung des Mannes zu verweigern oder aber den Bundesrat zu ersuchen, die Frau auszuschliessen.

Endlich erhebt sich noch die Frage der *Nichtigerklärung* der Bewilligung. Wenn die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben sind, kann die Bewilligung für den Mann rückgängig gemacht werden. Hat diese aber Kollektivwirkung auf Frau und Kinder, wenn in bezug auf diese keine besonderen Nichtigerklärungsgründe vorliegen? M. E. muss dies bejaht werden. Denn ihre Einbürgerung ist nur gedacht als Akzessorium zur Einbürgerung des Ehemannes, um die Einheit der Familie in diesem Punkte wiederherzustellen. Infolgedessen muss sich die Nichtigerklärung auch auf Frau und Kinder beziehen.

Dagegen kann andererseits wohl die Aufnahme mit Wirkung für die Frau allein oder für die Kinder allein rückgängig gemacht werden, wenn nur für sie ein Grund besteht (a. M. Vidor 47). Denn die Aufnahme der Frau ist in das Ermessen des Bundesrates gestellt wie diejenige des Mannes und muss deshalb auch wie jene korrigiert werden können, wenn sie auf Irrtum oder Täuschung beruht.

In vielen Staaten erstreckt sich die Naturalisierung des Mannes ohne weiteres auf die Frau (so z. B. in Dänemark, Gross-

britannien, den Niederlanden, Österreich, Polen usw.), in andern nur unter gewissen Bedingungen (so z. B. in Deutschland, Italien und Rumänien).

cc) *Die Wiedereinbürgerung des Mannes.*

Der Mann kann in zwei Fällen wiedereingebürgert werden.

I. Wenn er durch besondere Verhältnisse genötigt war, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten;

II. wenn sein Vater auf das Schweizerbürgerrecht verzichtete und er damals noch unter väterlicher Gewalt stand. In beiden Fällen ist für das Gesuch eine zehnjährige Frist vorgesehen, welche im ersten Fall zu laufen beginnt mit der Rückkehr in die Schweiz, im letzteren dagegen mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.

Erstreckt sich diese Wiedereinbürgerung auf die Frau? Nachdem das Gesetz die Kollektivwirkung überall zulässt, wo es sie ausdrücklich regelt, muss dies wohl bejaht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Frau jemals Schweizerin war oder nicht.

Auch hier kann aber der BR die Erstreckung auf die Frau ausschliessen (Vidor 49). Hingegen erstreckt sich die Wiedereinbürgerung nicht auf die Frau im Falle der Scheidung und der Trennung von Tisch und Bett, während bei bloss tatsächlicher Trennung der BR ebenfalls die Nichterstreckung verfügen kann, besonders wenn die Wiedervereinigung nicht wahrscheinlich ist.

b) *Bei Verlust des Schweizerbürgerrechtes.*

aa) *Durch Legitimation.*

Ein automatischer Verlust des Schweizerbürgerrechtes des Mannes tritt ein, wenn er von einem Ausländer legitimiert wird und nach dem Recht des Vaters seine Nationalität erwirbt (Sausser 39 f.), wofür die Gültigkeit der Legitimation sowohl nach schweizerischem als nach ausländischem Recht gegeben sein muss (Sieber I 444, BE 4 : 340, Bbl. 1894 II 23). Auch hier ist Kollektivwirkung anzunehmen, wenn die Frau ebenfalls die

Nationalität ihres Mannes erhält. Ist dies aber nicht der Fall, so bleibt sie wohl allein Schweizerin. Letzteres gilt für die geschiedene oder getrennte Frau ebenfalls, selbst wenn sie das ausländische Bürgerrecht erwirbt. Denn sie steht nicht unter ehemännlicher Gewalt. Schon die Berechtigung zum Getrenntleben verhindert die Kollektivwirkung.

bb) Verzicht.

Der Verzicht des Ehemannes auf das Schweizerbürgerrecht „erstreckt sich auf die Frau und die Kinder, insofern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden“ (Art. 9 III). Also Kollektivwirkung für die Frau, ohne Rücksicht darauf, ob für sie persönlich die Voraussetzungen für einen Verzicht gegeben sind, und ob sie eine geborene Schweizerin ist oder nicht. Und zwar tritt dieser Verlust auch gegen ihren Willen und denjenigen des Mannes ein.

Hingegen erstreckt sich dieser Verlust, wie gesagt, nicht auf die Frau, wenn sie nicht unter ehemännlicher Gewalt steht. Eine eheliche Gewalt im Sinne des damaligen Rechtes besteht heute aber in der Schweiz nicht mehr. Die damalige eheliche Gewalt des Mannes wird im ZGB noch repräsentiert durch das Recht des Mannes, den ehelichen Wohnsitz zu bestimmen, und die Pflicht der Frau, ihm an diesen Wohnsitz zu folgen. Unter der „ehemännlichen“ Gewalt müssen heute dieses Recht und diese Pflicht verstanden werden. Diese bestehen aber nicht mehr, wenn die Frau gemäss ZGB 169 f berechtigt ist, vom Manne getrennt zu leben, oder wenn sie gemäss ZGB 25 II einen selbständigen Wohnsitz hat. Hiefür ist nicht ein Gerichtsurteil nötig, sondern es genügt schon die objektive Begründetheit des Getrenntlebens (BE 42 I 377 i. S. Henseler, 56 I 171 i. S. Huber).

In ähnlicher Weise hat das Bundesgericht in bezug auf die Kinder entschieden, es sei nicht eine gerichtliche Entziehung der väterlichen Gewalt nötig, sondern es genüge schon, wenn der Vater die elterliche Gewalt über seine Kinder „während längerer Zeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt hat“. So z. B. in einem

Fall, wo der Sohn der getrennt lebenden Mutter zugewiesen und ihm ein Beistand zur Wahrung der Interessen gegenüber dem Vater bestellt wurde (BE 56 I 172 f. Anders 15:707, wo angenommen wurde, der Verzicht gelte auch dann für die Kinder, wenn der Vater nicht die elterliche Gewalt besitze, da der Grund des Verlustes nicht die Willenserklärung, sondern das Prinzip der Einheit der Familie sei). In diesen Fällen, wo Frau und Kinder nicht mehr unter der Gewalt des Mannes stehen, ist es daher nicht nötig, dass auch für diese der Erwerb eines andern Bürgerrechtes gesichert sei, wie es Art. 7, littera c im übrigen vorschreibt. Hier genügt die Zusicherung eines Bürgerrechtes für den Mann persönlich (BE 12:278).

Wie aber, wenn Frau und Kinder tatsächlich unter der Gewalt des Mannes stehen, der Erwerb eines andern Bürgerrechtes aber nur für den Mann, nicht auch für sie gesichert ist? In diesem Falle wird die kantonale Behörde m. E. von ihrem Recht Gebrauch machen, Frau und Kinder von der Entlassung auszunehmen.

Das Recht, für Frau und Kinder eine Ausnahme zu machen, gibt der kantonalen Behörde insbesondere die Möglichkeit, dem Willen der Frau und der Kinder, Schweizer zu bleiben, zu entsprechen (Sieber I 434 ff., a. M. BR 15:704). Die blossе Tatsache, dass der Mann sich in einem andern Staat naturalisiert, hat ipso iure den Verlust des Schweizerbürgerrechtes weder für ihn noch für die Frau zur Folge.

cc) Regelung in andern Staaten.

Der Erwerb einer andern Nationalität durch den Mann hat den Verlust auch der Nationalität der Frau ohne weiteres zur Folge in den Niederlanden. In andern Staaten tritt dieser Verlust der Nationalität der Frau nur ein, wenn sie gleichzeitig das Bürgerrecht des Mannes erwirbt. So z. B. in Belgien, Italien, Mexiko und Österreich. Dagegen bewirkt die Naturalisierung des Mannes nicht notwendigerweise den Verlust der Nationalität der Frau, auch wenn diese ein neues Bürgerrecht erhält, in Dänemark, Grossbritannien, Griechenland und den Vereinigten

Staaten. Endlich hat die Naturalisierung des Mannes überhaupt nicht den Verlust der Nationalität der Frau zur Folge in Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan und Ungarn (Healy 425).

3. Der selbständige Nationalitätswechsel der Frau.

a) Der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes.

aa) *Durch Legitimation.*

Wenn eine Ausländerin durch einen Schweizer legitimiert wird, so erwirbt sie das Schweizerbürgerrecht. Gilt dies auch für die verheiratete Ausländerin? Nach schweizerischer Auffassung ist das Prinzip der Einheit der Nationalität zwischen Mann und Frau stärker als dasjenige der Einheit der Nationalität zwischen Eltern und Kindern, dem die Legitimation dient. Diese will übrigens nur die Verhältnisse herstellen, wie sie wären, wenn das Kind ehelich geboren wäre. Dies führt zu der Lösung, dass die Legitimation auf die Nationalität der Frau keinen Einfluss hat, wenn sie das gleiche Staatsbürgerrecht besitzt wie der Mann, wohl aber dann, wenn dies nicht zutrifft. Die Wirkungen der Legitimation treten auch hier unabhängig vom Verlust oder von der Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechtes ein.

bb) *Durch Naturalisierung.*

Die selbständige Naturalisierung der Frau ausserhalb der Ehe bietet keine Besonderheiten. Sie ist hier dem Manne gleichgestellt. Kann sich die Frau aber während der Ehe selbständig naturalisieren lassen? Das Gesetz macht diesbezüglich keine Vorbehalte. Man darf daher annehmen, dass eine Frau auch während der Dauer der Ehe für sich allein aufgenommen werden kann. Fragen muss man sich aber, ob dies nicht zu beschränken ist auf jene Fälle, wo die Frau von Tisch und Bett getrennt ist oder wenigstens doch tatsächlich vom Manne getrennt lebt. Das Prinzip der Einheit der Ehe würde dies verlangen. Trotzdem

kann wohl nicht grundsätzlich die Zulässigkeit der Aufnahme einer Frau während der Dauer der Ehe verneint werden, sondern nur dann (gemäss Art. 2 IV), wenn im einzelnen Fall anzunehmen ist, dass aus dieser Gestaltung der Familienverhältnisse der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden. In der Regel ist die alleinige Einbürgerung nicht erwünscht.

Wonach beurteilt sich aber die Frage, ob die Ehefrau fähig ist, einen selbständigen Antrag zu stellen? Die frühere Praxis (vgl. Sieber I 208 f. und dortige Zitate; Burckhardt, Bundesrecht I 723; Rieser 127, Rigert 29 f.) liess, ähnlich wie bei der Naturalisierung des Mannes, nach den Grundsätzen des i. P., das Heimatrecht der Frau massgebend sein. Die Folge war, dass die Zustimmung des Mannes nötig war. Und diese war auch hier nicht zu bekommen. Deshalb schlug das Politische Departement vor, in bezug auf die ehemännliche, elterliche und vormundschaftliche Gewalt nicht auf das Heimatrecht abzustellen.

Auch hier hat das Justiz- und Polizeidepartement 1915 die Auffassung preisgegeben, dass die Handlungsfähigkeit gemäss i. P. zu bestimmen sei. Notwendig sei nur die vom Bundesgesetz von 1903 verlangte Handlungsfähigkeit, d. h. diejenige des ZGB, wobei für Urteilsunfähige die Stellvertretung nicht ganz ausgeschlossen werden sollte (Burckhardt, Bundesrecht II 732; Sieber I 209). Die Konstruktion als höchstpersönliches Recht, welches beim Fehlen der Urteilsfähigkeit auch durch einen Vertreter ausgeübt werden kann, dürfte auch hier richtiger sein. Das Bundesgericht hat dagegen bezüglich des Verzichtes auf das Bürgerrecht entschieden, es handle sich um ein höchstpersönliches Recht, so dass die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde die fehlende Handlungsfähigkeit nicht ersetzen könne (BE 29 I 460 und dortige Zitate).

Nicht geregelt ist die Frage, ob die unter der Gewalt der Mutter stehenden Kinder mit ihr aufgenommen werden. Dies muss aber verneint werden, wenn nicht auch für sie die Voraussetzungen erfüllt sind und ein Gesuch gestellt ist (Rieser 146).

b) Der Verlust des Schweizerbürgerrechts.

aa) *Durch Legitimation.*

Die Schweizerin, welche von einem Ausländer legitimiert wird, verliert ihr Schweizerbürgerrecht, wenn sie gleichzeitig das ausländische erwirbt. Für die verheiratete Schweizerin gilt dies aber jedenfalls dann nicht, wenn der Mann ebenfalls Schweizer ist. Dann steht das Prinzip der Einheit dem entgegen. Anders wohl, wenn die Ehegatten verschiedener Nationalität sind.

bb) *Verzicht.*

Zweifellos kann die Frau selbständig auf das Schweizerbürgerrecht verzichten nach Auflösung der Ehe. Kann sie es auch während der Dauer der Ehe? Dies trifft wohl zu, wenn der Mann Ausländer ist. Nötig ist dann, dass sie die Voraussetzungen des schweizerischen Rechtes persönlich erfüllt (vgl. BE 25 I 350). Daher ist der Verzicht nur wirksam, z. B. wenn sie persönlich in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, und zwar ist hier unter dem Wohnsitz der tatsächliche Wohnsitz gemeint, d. h. der wirkliche Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens, nicht auch der abgeleitete Wohnsitz (Bürckhardt I 726, BE 19: 73, 57 I 282). Ein Verzicht wäre also nicht möglich, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland und die Frau ihren rechtlichen Wohnsitz ebenfalls dort hat, in Wirklichkeit aber sich in der Schweiz aufhält mit der Absicht dauernden Verbleibens. Andererseits genügt der tatsächliche Aufenthalt der Frau im Ausland mit der Absicht dauernden Verbleibens nicht, wenn die Frau hiezu nicht berechtigt ist, sondern vom Mann zur Rückkehr veranlasst werden kann (BE 57 I 282 i. S. Riant). Wenn sie aber befugt ist, im Ausland tatsächlich zu bleiben, so genügt das, auch wenn der rechtliche Wohnsitz sich in der Schweiz befinden sollte (z. B. infolge Bevormundung in der Schweiz).

Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes tritt aber nicht ipso iure ein durch Einbürgerung in einem andern Staat.

Bezüglich der Handlungsfähigkeit bestimmt Art. 7, lit. c sonderbarerweise, dass sie gegeben sein müsse nach den Gesetzen

des Landes, in welchem die Frau wohnt. Diese eigenartige Bestimmung soll den Zweck haben, zu vermeiden, dass die Heimatgemeinde sich der Ausbürgerung dadurch widersetzen kann, dass sie die betreffende Person unter Vormundschaft stellt, wie dies im Falle Barandun versucht worden war (BE 27: 296, Secrétan, Note 66). Die Zustimmung des Mannes ist deshalb nur dann nötig, wenn das Recht des neuen Heimatstaates der Frau sie verlangt (vgl. Stoll 84). Dagegen kann nicht auch verlangt werden, dass die Handlungsfähigkeit ausserdem nach schweizerischem Recht gegeben sei (BE 22: 31).

Wenn der Mann in der Schweiz wohnhaft ist, so besteht die weitere Schwierigkeit, dass die Frau ihren Wohnsitz nicht ins Ausland verlegen kann, wenn sie nicht von ihm getrennt ist oder berechtigt, einen selbständigen Wohnsitz zu haben.

Ist der Mann Schweizerbürger, so muss man sich ausserdem fragen, ob nicht das Prinzip der Familieneinheit einem Verzicht entgegensteht. Dies ist aber wohl zu verneinen. Sobald die im Gesetz verlangten Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Entlassung gewährt werden (BE 55 I 10, 51 I 154 und dort zitierte Entscheidungen).

E. De lege ferenda.

Wenn der Gesetzgeber in der Schweiz daran geht, die Staatsangehörigkeit im allgemeinen neu zu regeln, so wird er auch zu der heute im Mittelpunkt des Interesses stehenden Frage Stellung nehmen müssen, ob die Frau nicht mehr durch die Heirat die Nationalität des Mannes erwerben und die bisherige verlieren, sondern ihre eigene Nationalität trotz der Heirat mit einem Angehörigen eines andern Staates behalten soll.

1. Die Regelung in andern Staaten.

Das klassische System der Einheit der Staatsangehörigkeit von Mann und Frau, das schon in den Digesten anerkannt war,

hat bis in die Nachkriegszeit auf dem europäischen Kontinent wohl ausnahmslos Geltung gehabt. Und auch von den übrigen zivilisierten Staaten haben nur die südamerikanischen und, eine Zeitlang, England und die Vereinigten Staaten eine Ausnahme gemacht, jedoch aus Gründen, die mit den modernen Bestrebungen nichts gemein haben.

Im englischen Recht war es das Prinzip der perpetual allegiance, welches verhinderte, dass die Heirat einen Nationalitätswechsel der Frau zur Folge haben soll. England ist dann aber schon 1844 zum System der Einheit übergegangen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in den meisten südamerikanischen Staaten (nämlich Argentinien, Brasilien, Kolumbien und wohl auch Chile, Paraguay und Uruguay, dagegen nicht Panama) verdankte das System der Unabhängigkeit seine Anerkennung einer andern Auffassung vom Wesen der Staatsangehörigkeit, welche zurückzuführen ist auf die Eigenschaft dieser Länder als Immigrationsländer, und die z. B. in der Anwendung des ius soli bei der Staatsangehörigkeit und des Territorialitäts- und Wohnsitzprinzipes im internationalen Privatrecht ihren Ausdruck findet. Im Jahre 1907 passten sich aber auch die Vereinigten Staaten den übrigen Staaten an, indem sie das System der Einheit einführten, um es dann allerdings im Jahre 1922 auf Grund der modernen Bewegung wieder gegen das alte Prinzip der Unabhängigkeit zu vertauschen. Die südamerikanischen Staaten haben bis heute daran festgehalten, dass die Heirat weder einen Erwerb noch einen Verlust der Nationalität der Frau zur Folge hat. Vielmehr erhält umgekehrt der dort wohnhafte Ausländer, welcher eine Inländerin heiratet, erleichterte Einbürgerungsbedingungen. Darin zeigt sich die bevölkerungspolitische Einstellung zu diesen Fragen.

Die moderne Bewegung, welche namentlich in der Nachkriegszeit mit immer grösserem Nachdruck die Einführung des Systems der Unabhängigkeit fordert, hat hauptsächlich feministische Ursachen: Unabhängigkeit der Frau vom Manne, Gleichstellung mit ihm auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Schon 1900 war dieses Postulat von einem Frauenkongress

in Paris aufgestellt worden. Aussicht auf Erfolg hatten diese Begehren aber erst nach dem Kriege, als die Frau politische Rechte erworben hatte und dem Manne vielfach gleichgestellt war. Dazu kamen die Erfahrungen, die man während dem Krieg mit dem System der Einheit gemacht hatte: Geborene Inländerinnen mussten ausgewiesen und ihr Vermögen sequestriert werden, weil sie durch Heirat Ausländerinnen geworden waren, während geborene Ausländerinnen geduldet werden mussten, weil die Heirat sie zu Inländerinnen gemacht hatte. Auch die Furcht vor der Spionage spielte eine Rolle. Die Verhältnisse kamen also den modernen Forderungen entgegen. Die internationalen feministischen Vereinigungen entwickelten nun eine lebhaft propagandistische Idee und verlangten auf ihren Kongressen in Genf (1920), Rom (1923) und Paris (1926) die Anerkennung der Gleichstellung mit dem Mann. Der Völkerbund wurde ersucht, diesen Grundsatz in einer internationalen Konvention festzulegen. Er übertrug diese Aufgabe der Sachverständigenkommission des Völkerbundes für die Kodifikation des Völkerrechtes, welche eine Subkommission bestellte. Diese beriet einen auf Grund einer Rundfrage bei den wichtigsten Regierungen von Prof. Rundstein redigierten Entwurf, der im Jahre 1930 im Haag von einer von 47 Staaten besuchten Konferenz durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen wurde als Convention concernant les conflits des lois sur la nationalité. Das moderne Prinzip der Unabhängigkeit aber fand darin keinen Platz. Man begnügte sich damit, in einem Wunsche den Regierungen zu empfehlen, dasselbe in ihrer Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Auch die International Law Association befasst sich seit einigen Jahren mit dem Problem der Staatsangehörigkeit der Frau. Auf der Konferenz in London 1923 hörte sie ein Referat von Dr. Schuster, welcher empfahl, dass künftig alle automatischen Wirkungen bezüglich der Nationalität der Frau vermieden werden sollten. Der Kongress von Stockholm im Jahre 1924 nahm dann ein „Mustergesetz“ an. Es enthält Bestimmungen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit der Ehefrau und kommt

der modernen Auffassung dadurch entgegen, dass es der Frau ein Optionsrecht zugunsten ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit gewährt.

Gleichzeitig hat sich das Institut de droit international im Jahre 1928, ebenfalls in Stockholm, mit diesen Fragen beschäftigt. (Annuaire 33 I ff, 34: 1 ff, 760 ff, Repert. 4: 689 ff). Es stellte in seiner Resolution den allgemeinen Grundsatz auf, dass niemand eine Nationalität verlieren soll, ohne eine andere erworben zu haben. Und andererseits soll niemand durch Naturalisierung eine Nationalität erhalten ohne sein eigenes Begehren. In bezug auf die Ehegatten im besondern wird dann beigefügt (in Ausführung dieser Grundsätze), dass die Frau ihre bisherige Nationalität durch die Heirat nicht verlieren soll, solange sie nicht diejenige des Mannes erworben hat. Wenn aber der Heimatstaat des Mannes der Frau seine Nationalität gibt, so soll der bisherige Heimatstaat der Frau sie nur unter der doppelten Bedingung in seinem Bürgerrecht behalten können: 1. dass die Ehegatten im bisherigen Heimatstaat der Frau ihren Wohnsitz behalten, und 2. dass die Frau ein ausdrückliches Begehren in diesem Sinne stellt.

Damit hat sich also das Institut, im Gegensatz zur International Law Association, auf den Standpunkt des alten Prinzips der Einheit gestellt und diesen in einem besonderen Wunsch noch betont. Es wird den Staaten empfohlen, die Einheit der Familie, soweit irgend möglich, beizubehalten.

Dem modernen Prinzip ist das Institut entgegengekommen durch die Klausel, dass jeder Staat den Erwerb seiner Nationalität durch Heirat einer Ausländerin mit einem Inländer dann ausschliessen kann, wenn polizeiliche Gründe (raisons de police générale) dies verlangen. Endlich ist noch zu bemerken, dass der Entwurf der Harvard Law School für eine Kodifikation des Staatsbürgerrechtes vom Jahre 1929 vorschlägt, die Frau soll trotz der Heirat die bisherige Nationalität behalten, wenn sie nicht den dauernden Wohnsitz in die Heimat des Mannes verlegt und die dortige Nationalität erwirbt (Repert. 4: 692).

Das moderne Prinzip hat auch bereits in einigen grössern

Staaten Boden gefasst, indem mehrere Gesetzgebungen es übernommen haben, wenn auch zum Teil mit wesentlichen Einschränkungen.

Vorausgegangen ist hier *Russland*, das, entsprechend seiner grundsätzlichen Einstellung, das Prinzip der Unabhängigkeit der Frau als einziger Staat rein durchgeführt hat. Schon das Gesetz vom Jahre 1918 (wie auch das geltende Gesetz vom Jahre 1924, Art. 5, und das Reglement vom Jahre 1930) zieht die Konsequenz der völligen Gleichstellung der Frau mit dem Manne, indem die Eheschliessung auf die Nationalität der Frau ebenso wenig Einfluss hat, wie auf diejenige des Mannes. Die Ausländerin wird durch die Heirat mit einem Russen nicht ohne weiteres Russin, und die Russin behält ihre Nationalität trotz Heirat mit einem Ausländer. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass der Ehegatte eines Russen oder einer Russin die russische Nationalität durch eine blosser Erklärung verlangen könne.

Dies ist nichts als die konsequente Durchführung des Gedankens der Gleichheit der Geschlechter, die sich auch in der völligen politischen Gleichberechtigung der Frau ausdrückt, und z. B. der Regelung des Namenrechtes entspricht. Das System der Selbständigkeit der Nationalität ist hier also zurückzuführen auf die Gleichstellung zwischen Mann und Frau einerseits und die geringen Wirkungen der Ehe andererseits, Gründe, die für die Schweiz nicht in Betracht fallen.

Alle andern Staaten, welche zum modernen Prinzip übergegangen sind, haben es nur mit gewissen Einschränkungen getan. Dabei waren neben feministischen meistens andere Erwägungen entscheidend.

So gilt dies z. B. für die *Vereinigten Staaten von Nordamerika*, wo das Gesetz vom 20. Juni 1922, die sogenannte Cable Act, folgende Grundsätze eingeführt hat:

Die Ausländerin wird weder durch Heirat mit einem Amerikaner noch durch die Naturalisierung ihres Mannes in den Vereinigten Staaten ipso iure Amerikanerin. Andererseits soll die Amerikanerin trotz der Heirat mit einem Ausländer das amerikanische Bürgerrecht behalten, solange sie dort wohnt. Wenn

sie sich aber während zwei Jahren ununterbrochen in der Heimat ihres Mannes oder während fünf Jahren sonst im Ausland aufhält, besteht die Vermutung, dass sie auf das Bürgerrecht verzichtet habe, wenn sie sich nicht vor Ablauf der Frist in ein Konsularregister eintragen lässt. Endlich wird noch bestimmt, dass die verheiratete Ausländerin sich allein in den Vereinigten Staaten einbürgern lassen, auch wenn ihr Mann Ausländer bleibt.

Entscheidend war hier vor allem die weitgehende politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne. Man nahm Anstoss daran, dass eine Ausländerin durch Heirat mit einem Amerikaner ohne weiteres das Stimm- und Wahlrecht erhielt und somit vom ersten Tage an die Möglichkeit hatte, über das Wohl und Wehe des Landes bestimmend mitzuentcheiden. Damals, als man noch unter den Nachwirkungen des Krieges stand, erschien das als eine grosse Gefahr. Nur diejenigen Frauen sollten diese Rechte geniessen, welche sich hiefür durch die Einbürgerung als würdig erwiesen hatten, worüber allein die amerikanischen Behörden bei der Einbürgerung entscheiden sollten (Répert. 9: 645, Note 41). Andererseits sollte die Amerikanerin nicht gezwungen sein, auf ihre politischen Rechte zu verzichten infolge der Heirat mit einem Ausländer. (Répert. 9: 647, Note 52.) Ausserdem sprach die politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne dafür, dass sie auch eine selbständige Nationalität besitzen soll. Erleichtert wurde dieser Übergang zum modernen System auch durch die in einem Einwanderungsland natürliche Auffassung, dass die Staatsangehörigkeit nicht durch die Bande der Verwandtschaft, sondern durch die dauernde Beziehung zu einem Territorium bestimmt werden soll. Endlich ist zu berücksichtigen, dass das moderne System nur mit Beschränkungen durchgeführt und noch dadurch gemildert ist, dass der Frau eines Amerikaners eine erleichterte Einbürgerung gewährt wird (nach einjährigem Wohnsitz, statt nach fünfjährigem), und andererseits die Amerikanerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, jederzeit auf ihr Bürgerrecht verzichten kann (vgl. Healy in Rec. des Cours 1929 II 424).

Frankreich hat sich in seinem Gesetz vom 10. August 1927 (Art. 8) dem modernen Prinzip insoweit genähert, als die Ausländerin durch die Heirat mit einem Franzosen die französische Nationalität nur dann erwirbt, wenn sie es ausdrücklich verlangt, oder wenn die bisherige Staatsangehörigkeit untergeht. Andererseits verliert die Französin durch die Heirat mit einem Ausländer das französische Bürgerrecht nur, wenn sie ausdrücklich erklärt, das Recht des Mannes erwerben zu wollen, oder wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland haben und die Frau notwendigerweise die Nationalität des Mannes erwirbt.

Die Bestrebungen zu dieser Annäherung an das moderne Prinzip gehen zurück in die Kriegszeit und sind zum Teil aus der Stimmung jener Zeit zu verstehen. Es sind vorwiegend nationalistische Gründe. Vor allem glaubte der französische Gesetzgeber, den französischen Staat davor schützen zu müssen, dass unerwünschte Elemente sich durch eine Scheinheirat ihm aufdrängten, um den gegen die Angehörigen feindlicher Staaten ergriffenen Massnahmen (insbesondere Ausweisung, Internierung, Beschlagnahme des Vermögens, Handelsverbot, Verbot der Ausübung des Anwaltsberufes usw.) zu entgehen, sei es, um unter dem Schutz der französischen Staatsangehörigkeit gegen Frankreich Spionage treiben zu können. Das Gesetz vom 18. März 1917 knüpfte daher den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft an eine vorherige Bewilligung des Justizministeriums.

Andererseits glaubte man die Französin, welche einen Ausländer heiratete, nicht den Nachteilen des Verlustes der französischen Nationalität aussetzen zu dürfen. Mit der französischen Nationalität verlor sie vor allem den Anspruch auf eine hypothèque légale und auf Armenunterstützung. Sie durfte verschiedene Berufe nicht mehr ausüben (z. B. als Lehrerin, Rechtsanwältin, Postangestellte usw.), ja, sie konnte sogar ausgewiesen oder während des Krieges interniert und ihr Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden. Endlich verlor sie auch das französische Personalstatut und damit eventuell die Scheidungsmöglichkeit.

Bei der damaligen Einstellung musste es verletzen, dass eine

geborene Ausländerin infolge ihrer Heirat mit einem Franzosen die Vorteile des französischen Bürgerrechtes geniessen konnte, während eine geborene Französin in Frankreich als Ausländerin behandelt werden musste.

Ausserdem wurde auch ein bevölkerungspolitisches Moment geltend gemacht. Frankreich, das ohnehin am Geburtenrückgang kranke, dürfe nicht noch so viele Französinen durch Heirat mit Ausländern verlieren. Nachdem sich aus der Statistik ergebe, dass in Frankreich zwei Millionen mehr Frauen als Männer vorhanden seien, müsse man den Französinen die Heirat mit Ausländern ermöglichen, ohne ihre Nationalität zu verlieren. Ihre Kinder sollen Franzosen sein, nicht Ausländer.

2. Soll die schweizerische Gesetzgebung geändert werden?

Frägt man sich nun, ob auch die schweizerische Gesetzgebung den modernen Ansprüchen angepasst werden soll, und eventuell in welcher Weise, so ist dies in erster Linie in bezug auf die Hauptfrage zu prüfen, von welcher alle andern abhängig sind, nämlich:

a) Soll die Heirat automatisch eine Änderung der Nationalität der Frau bewirken oder nicht?

aa) Gründe betreffend das System der Unabhängigkeit als Ganzes.

Die Unabhängigkeit der Frau in bezug auf die Nationalität wird in erster Linie aus feministischen Gründen verlangt. Die Frau habe sich in der Nachkriegszeit durch ihre Berufsarbeit die wirtschaftliche Unabhängigkeit und eine politische und privatrechtliche Besserstellung erobert, die in einzelnen Staaten bereits zur Gleichstellung mit dem Manne geführt habe. Es sei dieser unabhängigen Stellung nicht mehr angemessen und der Frau nicht mehr würdig, dass sie in dieser wichtigen Sache vom Manne abhängig sei. Man dürfe ihr den Nationalitätswechsel so wenig zumuten, wie den Übertritt zur Religion des Mannes. Die Frau

bringe aus ihrer Heimat eine andere politische Einstellung mit. Auch habe sie mitunter ein materielles Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Nationalität. Andererseits sei die Familie heute nicht mehr eine so geschlossene Einheit wie früher, die durch den Mann nach aussen vertreten werde. Es sei daher unbillig, ihr eine andere Nationalität aufzudrängen. Das ist die Auffassung, wie sie namentlich in Russland entscheidend gewesen ist. Aber auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten hat sie etwas mitgewirkt. (Maury S. 305; vgl. Charlotte Cohn: Die Gleichberechtigung der Geschlechter im künftigen Recht, Hamburg 1932.)

In dieser Begründung sind zwei Gedankengänge vermischt: Erstens wird verlangt, dass die Nationalität der Frau in Übereinstimmung mit ihrer privatrechtlichen und politischen Rechtsstellung gelöst werden soll, und zweitens soll die Frau auch bezüglich der Nationalität vom Manne unabhängig sein.

Der erstere Punkt spricht nun in der Schweiz nicht für das neue System, sondern gegen dasselbe. Denn die Frau ist in der Schweiz politisch dem Manne nicht gleichgestellt. Und auch privatrechtlich ist sie es nicht in jeder Hinsicht. Vielmehr hat sie sich überall da, wo die Einheit der Familie es verlangt, dem Manne anzupassen, der auch heute noch als das Haupt der Familie gilt. So ist dies der Fall z. B. bezüglich des Namens, des Wohnsitzes, der Kindererziehung, bei gewissen güterrechtlichen Fragen usw. Dieser Rechtslage entspricht die gegenwärtige Regelung der Nationalität der Frau. Die Einführung des modernen Systems würde hier die Übereinstimmung mit den übrigen Instituten nicht herstellen, sondern im Gegenteil zerstören. Die Tatsache, dass die Frau nur bezüglich der Nationalität vom Manne unabhängig wäre, würde zu Kollisionen Anlass geben.

Was nun andererseits die Unabhängigkeit der Frau vom Manne betrifft, so steht ausser Zweifel, dass nach der heutigen Auffassung die Frau nicht unnötigerweise vom Manne abhängig sein oder schlechter gestellt sein soll als dieser. Es sollen ihr daher auch nicht die Nachteile eines unfreiwilligen Nationalitätswechsels zugemutet werden, wenn nicht höhere Interessen es

verlangen. Es fragt sich nur, ob solche höhere Interessen vorhanden sind. Dies ist aber für die Schweiz sicher zu bejahen.

Schon der moralische Nachteil der Spaltung der Familie ist in der Regel grösser als die Nachteile, welche der Frau aus dem Nationalitätswechsel erwachsen. Es hat denn auch das blosse Bestreben nach Gleichstellung von Mann und Frau nirgends genügt, um das Prinzip der Einheit der Familie zu durchbrechen. Regelmässig sind noch andere, meistens politische Gründe, dazu gekommen. Und auch dann noch hat man selbst in Russland den Verlobten die Möglichkeit gewahrt, die gleiche Nationalität zu haben. Allerdings ist es richtig, dass die moralische Spaltung in der Familie auf die Verschiedenheit der Herkunft und der Gesinnung zurückzuführen ist und durch den Nationalitätswechsel der Frau nicht beseitigt wird. Es ist aber auch nicht zu verkennen, dass diese Kluft sich leichter verwischen und überbrücken lässt, wenn die Frau die gleiche Nationalität hat wie der Mann, als wenn sie die bisherige beibehält und sich auch rechtlich mit der ursprünglichen Heimat verbunden fühlt.

Von der moralischen Spaltung (die Victor Marguerite in seinem Roman „Les frontières du cœur“ geschildert hat) ist hier nicht weiter zu sprechen, wohl aber vom rechtlichen und tatsächlichen Auseinanderreissen der Familie, welche beim System der Unabhängigkeit die Folge sein kann. Dies kann schon in normalen Zeiten der Fall sein. So z. B. im Falle einer Ausweisung oder Auslieferung, indem die Ehefrau als Ausländerin ausgewiesen oder ihrem Heimatstaat ausgeliefert werden muss, während der Mann und die Kinder im andern Staat gar keine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Noch schlimmer ist es in unruhigen Zeiten, insbesondere in Kriegszeiten, wo die gewaltsame Trennung der Familie (z. B. durch Internierung) oft unvermeidbar ist. Es wäre auch denkbar, dass Vater und Söhne gegeneinander ins Feld ziehen müssten. Allerdings beseitigt das System der Einheit auch diese Konflikte nicht. Es verschiebt sie nur. Die gleichen Kollisionen, welche das System der Einheit zwischen Mann und Frau und zwischen Vater und Söhnen vermeidet, ermöglicht es zwischen der Frau und ihrer Familie. Der

Gesetzgeber steht hier also vor dem Dilemma, ob sich die Frau von Mann und Kindern oder von ihrer angestammten Familie trennen soll. Die traditionelle Lösung, die wohl heute noch richtig ist, geht dahin, die Frau soll Vater und Mutter verlassen und dem Manne folgen. Der Gesetzgeber kann diese Konflikte nicht vermeiden. Denn sie liegen in der Mischehe begründet. Er kann nur von zwei Übeln das kleinere wählen, und dies ist in solchen Fällen sicher das System der Einheit. Das andere widerspricht schon dem Begriff der Ehe als völliger Lebensgemeinschaft.

Der Einwand, dass das Band der Familie heute schon so sehr gelockert sei, dass die Frau ihrem angestammten Heimatland näher steht als ihrer Familie, ist jedenfalls für die Schweiz noch nicht zutreffend.

Auch kann die Nationalität nicht mit der Religion auf eine Stufe gestellt werden. Denn, während bei der Zugehörigkeit zu einer Konfession die innere Überzeugung massgebend sein, also das Prinzip der Freiheit gelten soll, liegt es vielfach im Interesse der Allgemeinheit, einer Person unter gewissen Voraussetzungen zwangsweise eine gewisse Nationalität zu geben, damit sie nicht nur die Vorteile des Staates geniesse (z. B. bei dauerndem Wohnsitz im betreffenden Staat), sondern auch die entsprechenden Pflichten habe. Die Nationalität ist ihrem Begriff nach ein Unterwerfungsverhältnis, im Gegensatz zur Religion.

Dazu kommen noch zwei weitere Gründe, die gegen das System der Unabhängigkeit sprechen: Die Konflikte im i. P. und mit andern Bürgerrechten.

Dass vom Standpunkt des i. P. das System der Einheit das einzig wünschenswerte ist, bedarf wohl keiner weitern Erörterung. Das klassische System vereinfacht hier die Verhältnisse so weit wie möglich: Die ganze Familie besitzt die gleiche Nationalität und untersteht dem gleichen Personalstatut. Das moderne System hingegen würde die grössten Komplikationen bringen, indem zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern in allen Fragen Kollisionen entstehen könnten, wo Heimatrecht massgebend ist.

Ferner entstehen Komplikationen bezüglich der Nationalität der Kinder. Sollen sie dem Vater oder der Mutter folgen? Jede Lösung wird hier zu Schwierigkeiten führen, insbesondere wenn derjenige Elternteil zuerst stirbt, dessen Nationalität die Kinder haben. Denn es besteht dann Verschiedenheit der Nationalität zwischen ihnen und dem überlebenden Elternteil. Noch weniger zweckmässig wäre es aber, einen Teil der Kinder dem Vater folgen zu lassen, die andern der Mutter.

Bedenklich wäre das moderne Prinzip sodann, wenigstens heute noch, wegen der Kollision mit andern Staatsbürgerrechten. Allerdings kann das klassische System die Konflikte mit andern Bürgerrechten nicht mehr in so weitgehendem Masse verhindern wie früher. Die Verhältnisse haben sich inzwischen zu seinen Ungunsten verschoben, indem einige Staaten schon zum modernen Prinzip übergegangen sind, mit dem es nun in Kollision tritt. Hingegen sind diese Konflikte immer noch bedeutend geringer als die andern, die bei Anwendung des modernen Prinzips eintreten müssten, welches mit allen Staaten des klassischen Prinzips in Widerspruch geraten würde.

Der Hauptvorteil des heute geltenden Systems in dieser Hinsicht ist der, dass es die Entstehung von Staatenlosigkeit vermeidet, und zwar normalerweise beim Zusammentreffen mit jedem System. Die Einführung des modernen Systems in der Schweiz aber müsste in vielen Fällen zur Staatenlosigkeit führen. So z. B. im Verhältnis zur ganzen Gruppe von Staaten, welche die bisherige Nationalität der Frau ohne Rücksicht auf den Erwerb einer neuen Nationalität untergehen lassen (Gruppe b). So würde z. B. eine Deutsche, Engländerin, Holländerin, Spanierin, Tschechoslowakin, Ungarin usw. durch Heirat mit einem Schweizer staatenlos.

Andererseits kann allerdings das bisherige System die Entstehung eines Doppelbürgerrechtes nicht immer verhüten. Diese Fälle des Doppelbürgerrechtes sind aber beim bisherigen System immerhin bedeutend seltener als beim neuen.

Nach dem bisherigen System entstehen bei gültiger Ehe Doppelbürgerrechte durch Heirat eines Schweizers mit einer

Russin, wenn die Ehegatten nicht vereinbaren, dass die Frau dem Manne folgt, oder bei Heirat mit einer Südamerikanerin. Ebenso, wenn ein Schweizer eine Nordamerikanerin heiratet, und die Ehegatten nicht während zwei Jahren in der Schweiz oder während fünf Jahren sonst im Ausland Wohnsitz hatten, oder bei Heirat mit einer Französin, wenn sie nicht erklärt, Schweizerin werden zu wollen, oder den ersten ehelichen Wohnsitz ausserhalb Frankreichs hat.

Die Einführung des neuen Systems würde in diesen Fällen allerdings Doppelbürgerrechte vermeiden. Dafür würden aber solche in viel zahlreicheren andern Fällen entstehen. So im Verhältnis zu allen Staaten, welche den unbedingten Erwerb der Nationalität durch die Heirat mit einem Inländer eintreten lassen (Gruppe I). Und dazu gehören sehr viele, darunter die wichtigsten Staaten, wie z. B. Deutschland, Italien, Österreich, England, Holland und die Tschechoslowakei.

Es ergibt sich also, dass das neue System, als Ganzes genommen, für die Schweiz, wenigstens heute noch, weit mehr Nachteile bringen würde als Vorteile. Die Voraussetzungen sind hier wesentlich andere als in den wenigen Staaten, welche dieses Prinzip beidseitig (sowohl bezüglich des Erwerbes als des Verlustes der Nationalität) durchgeführt haben. Wenn also zu wählen ist zwischen dem bisherigen und dem neuen System als Ganzes, so verdient das bisherige den Vorzug. (Vergl. dazu die Diskussion im Institut de Dr. I., Annuaire 33 I 1 ff und Report of the 33rd Conference of the International Law Association, 40 ff).

Neben den erwähnten Argumenten, welche sich auf das ganze System beziehen, sind nun eine Reihe von Gründen angeführt worden, die nur gegen den Erwerb des ausländischen Bürgerrechtes oder nur gegen den Verlust des bisherigen gerichtet sind. Es ist daher zu prüfen, ob sie für die Schweiz auch gelten.

bb) Gründe, welche nur den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes betreffen.

Ausser Betracht fällt für die Schweiz natürlich die Befürchtung, welche in den Vereinigten Staaten eine Rolle gespielt hat,

dass die Ausländerin durch Heirat das Stimmrecht erhalte und missbrauche, da die Frau in der Schweiz das politische Stimmrecht überhaupt nicht besitzt.

Im Zusammenhang damit stehen gewisse Gründe, welche in Frankreich entscheidend gewesen sind. Vor allem die Befürchtung, dass lästige Ausländerinnen sich durch eine Scheinheirat dem Staate als Bürgerin aufdrängen können, um einer gegen Ausländer ergriffenen Massnahme zu entgehen. In Frankreich dachte man dabei namentlich an die Möglichkeit, dass eine Ausländerin durch die Heirat mit einem Franzosen eine Ausweisung verunmöglichen und weiter gegen Frankreich Spionage treiben oder sich der Beschlagnahme ihres Vermögens entziehen könne.

In der Schweiz dürften alle diese Gründe, soweit sie aus der Stimmung der Nachkriegszeit zu erklären sind, nicht als Grundlage für die Gesetzgebung geeignet sein. Hingegen ist es auch hier vorgekommen, dass eine Ausländerin sich einer sittenpolizeilichen Ausweisung durch eine Scheinheirat mit einem Schweizer entziehen konnte. Das Bundesgericht hat — wohl richtigerweise — die Ehe für gültig und die Ausweisung für ungültig erklärt (BE 48 II 184 ff). Hier kann man sich fragen, ob der Erwerb der schweizerischen Nationalität nicht, trotz der Gültigkeit der Ehe, sollte angefochten werden können, wenn er nachweislich mala fide erfolgte. Das Anfechtungsrecht würde sich nur auf den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes beziehen und die Gültigkeit der Ehe nicht berühren. Es wäre ferner zu beschränken auf den Fall, wo es sich um eine zur Umgehung schweizerischer Vorschriften oder Verfügungen geschlossene Scheinehe handelt oder um eine Frau, welche die Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz gefährdet.

Auch die Tatsache, dass die Ausländerin ein fremdes Element in die Schweiz bringt, hat bisher zu keinen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Die Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse dürfte bei ihr jedenfalls dann, wenn die Ehegatten in der Schweiz wohnen, ebenso gesichert sein, wie bei allen andern Ausländerinnen, die sich nach einem Aufenthalt von sechs Jahren naturalisieren lassen.

Die besonderen Gründe, welche in andern Staaten gegen die Zulassung des Erwerbes des inländischen Bürgerrechtes angeführt worden sind, gelten also für die Schweiz nicht, wenn der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes bei Scheinehen angefochten werden kann.

cc) Gründe betreffend den Verlust des Schweizerbürgerrechtes.

Andererseits werden eine Reihe Gründe geltend gemacht gegen den Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch die Heirat. (Vergl. Stauffer, ZbJV 64: 329.) Es wird verlangt, dass die Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, ihr Schweizerbürgerrecht behalte, und zwar auch dann, wenn sie gleichzeitig ein ausländisches erwirbt, also Doppelbürgerin wird. Zur Begründung wird auf die Neuerungen hingewiesen, welche in dieser Richtung in andern Staaten eingeführt worden sind. Gelten nun die Gründe, welche dort massgebend waren, auch für die Schweiz? Ausser Betracht fallen in der Schweiz wohl die bevölkerungspolitischen Gründe, die man in Frankreich geltend gemacht hat, sowie die mit dem *ius soli* zusammenhängenden Argumente.

Hingegen ist es richtig, dass die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin, welche den Wohnsitz in der Schweiz beibehält, sich weiterhin als Schweizerin fühlt, und dass auch ihre in der Schweiz aufgewachsenen Kinder in ihrem Fühlen und Denken vollständig als Schweizer anzusprechen sind. In solchen Fällen bedeutet es mitunter tatsächlich eine grosse Härte, wenn die ehemalige Schweizerin z. B. wegen Belastung des Arbeitsmarktes aus der Schweiz weggewiesen wird, oder die den Familienvater betreffende Ausweisung auf Frau und Kinder ausgedehnt werden muss, während eine geborene Ausländerin die Vorzüge des Schweizerbürgerrechtes geniesst. Früher kam bei den mit einem Italiener verheirateten ehemaligen Schweizerinnen noch der Umstand dazu, dass sie durch die Heirat die Möglichkeit der Scheidung verloren, wodurch auch die Wiedereinbürgerung beeinträchtigt wurde.

Wie kann man diesen Nachteilen begegnen? In einem be-

schränkten Umfange hat bereits das geltende Recht eine Korrektur geschaffen, indem es der ehemaligen Schweizerin, welche ihr Schweizerbürgerrecht durch die Heirat verloren hat, die unentgeltliche Wiedereinbürgerung in ihrer früheren Heimatgemeinde gab. Dieses Mittel hilft aber erst, wenn der Mann gestorben oder die Ehe geschieden oder getrennt ist, während die Nachteile des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes sich schon vorher geltend machen, insbesondere dann, wenn die Ehegatten den Wohnsitz in der Schweiz behalten.

Für diesen Fall dürfte es allerdings richtig sein, dem modernen Prinzip entgegenzukommen und der Schweizerin die Möglichkeit zu geben, ihr Schweizerbürgerrecht zu behalten. Man braucht dabei nicht so weit zu gehen (wie z. B. Stauffer, ZbJV 64: 331 f.), dass sie das Bürgerrecht notwendigerweise behält, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat, andernfalls nur, wenn sie nicht für den Heimatstaat des Mannes optiert. Es würde genügen, vom Verlust des Schweizerbürgerrechtes nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Frau den Wohnsitz in der Schweiz behalten hat und zugleich für die Schweiz optiert.

Diese Lösung würde aber auf halbem Wege stehen bleiben. Denn die Mutter wäre Schweizerin, der Vater und die Kinder aber wären Ausländer. Den während des Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz geborenen Kindern kann die Bundesgesetzgebung nach der neuen Fassung von Art. 44 BV iure soli das Schweizerbürgerrecht geben. In solchen Fällen wäre nur der Vater Ausländer. Damit wäre die Einheit der Nationalität der Familie durchbrochen, obwohl die ganze Familie einheitlich schweizerisch denkt und fühlt.

Richtiger wäre es daher wohl, der ganzen Familie die Möglichkeit zu geben, Schweizer zu werden. Dies könnte z. B. in der Weise geschehen, dass der Bundesrat ermächtigt würde, den Mann einer Schweizerin, welche trotz der Heirat Schweizerin geblieben ist, auf ihr gemeinsames Begehren in die Heimatgemeinde der Frau unentgeltlich aufzunehmen, vielleicht erst nach einem Wohnsitz in der Schweiz von einigen Jahren. Wenn der Mann dieses Wohnsitzrequisit schon vor der Heirat erfüllt, könnte er

vom Bundesrat schon in diesem Moment in die Heimatgemeinde der Frau aufgenommen werden. Mit dem Vater wären auch die gemeinsamen minderjährigen Kinder aufzunehmen, die noch nicht Schweizer sind.

Dieser Regelung würde ein ähnlicher Gedanke zugrunde liegen wie dem Vorschlag, den die Ständerätliche Kommission 1923 zu Art. 44 BV machte, und welcher dahin ging, der Bundesgesetzgeber sollte gutbeleumdeten Ausländern, deren Kinder kraft Gebietshoheit eingebürgert sind, nach langem ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz das Recht auf unentgeltlichen Erwerb des Schweizerbürgerrechtes erteilen können.

Fragen kann man sich, ob man noch weitergehen und diese Einbürgerungsmöglichkeit auch dann zulassen sollte, wenn die Frau nicht optiert und infolgedessen das Schweizerbürgerrecht schon verloren hat. Dies ist aber wohl zu verneinen, soweit es sich nicht um vor Inkrafttreten der neuen Regelung abgeschlossene Ehen handelt.

Jedenfalls wäre die Aufnahme ins Ermessen des Bundesrates zu stellen, damit nicht auch hier wieder Scheinehen zum Erwerb des Schweizerbürgerrechtes zu befürchten sind.

Diese Lösung entspricht den Beschlüssen, welche das Institut im Jahre 1932 in Oslo gefasst hat. Eine ähnliche Erleichterung der Einbürgerung des Ehegatten eines Inländers haben z. B. Argentinien, Belgien, Frankreich, Japan (wo der Mann durch Heirat mit einer Japanerin das japanische Bürgerrecht erwirbt, wenn er in ihre Familie eintritt), Portugal, Spanien und die Vereinigten Staaten. (Vgl. Healy 426, welcher dieses System befürwortet, jedoch vom Grundsatz der Unabhängigkeit ausgehend.)

Die Schweiz würde also bezüglich des Erwerbes des Schweizerbürgerrechtes beim bisherigen System bleiben, mit dem sie gute Erfahrungen gemacht hat. Nur hinsichtlich des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes würde eine Ausnahme gemacht, wenn der Wohnsitz in der Schweiz bleibt und zugleich für die Schweiz optiert wird. In diesem Punkte wäre also die Frau dem Manne gleichgestellt, während andererseits die Möglichkeit gegeben wäre, durch Einbürgerung des Mannes die Einheit der Ehe wie-

der herzustellen. Dies würde zugleich eine Annäherung an das Prinzip der effektiven Nationalität bedeuten, die man vielleicht richtiger noch als die virtuelle Nationalität bezeichnen könnte. Der Umstand, dass dadurch Doppelbürgerrechte entstehen können, dürfte diesem Vorteil gegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass einer solchen Lösung grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Vorerst das rechtliche Hindernis, dass die Verfassung dem Bund gar nicht die Befugnis gibt, den Kantonen und Gemeinden Neubürger aufzudrängen, die weder wiedereingebürgert, noch iure soli eingebürgert werden (Burckhardt, Kommentar 382, Note 5). Sodann dürften aber auch die Widerstände gegen eine eventuelle Änderung der Verfassung in diesem Sinne bedeutende sein. Jedenfalls wäre es auch hier nötig, dass der Bund einen Teil der daraus entstehenden Armenlasten übernehme. Unter diesen Umständen wird man sich vielleicht doch mit der Lösung begnügen müssen, nach welcher die Schweizerin trotz der Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht behält, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat und für die Schweiz optiert.

b) Naturalisierung.

Damit ist zum Teil auch die andere Frage entschieden, ob eine Naturalisierung des Mannes sich auch auf die Frau beziehen soll, und ob diese eventuell selbständig sich soll naturalisieren lassen können.

Steht man nämlich auf dem Boden des modernen Prinzips, so wird man die Kollektivwirkung der Naturalisierung verneinen und der Frau das Recht zu einem selbständigen Nationalitätswechsel geben müssen. Wie aber, wenn man sich für das klassische System entscheidet? Das Prinzip der Einheit der Familie verlangt in diesem Falle die Kollektivwirkung. Hiegegen wird nun eingewendet, es wäre unbillig, der Frau eine andere Nationalität aufzudrängen, wenn sie nicht ein bezügliches Gesuch stellt. Denn, während sie bei der Eheschliessung die Wahl habe, eine andere Nationalität zu erwerben oder auf diese Heirat zu

verzichten, könne sie hier nicht mehr wählen. Und häufig beabsichtige der Mann durch den Nationalitätswechsel gerade eine Schlechterstellung der Frau. Auch könne die Einheit durch ein gemeinsames Gesuch wieder hergestellt werden (Naccary 45). Dem ist folgendes entgegenzuhalten.

Handelt es sich um die Einbürgerung des Mannes in der Schweiz, so umfasst diese nach geltendem Recht allerdings ipso iure auch die Frau, aber nur, wenn sie unter ehemännlicher Gewalt steht und der Bundesrat nicht eine Ausnahme macht. Die Möglichkeit einer Einbürgerung gegen ihren Willen ist damit allerdings gegeben. Der Bundesrat kann aber, wenn ihm dies unbillig erscheint, entweder die Frau von der Einbürgerung ausnehmen oder diese überhaupt verweigern. Dies ist für die Frau ein genügender Schutz. Und andererseits ist damit Gewähr geboten, dass die Einheit der Ehe nicht unnötigerweise verletzt wird. Es kann daher die Beibehaltung dieser Regelung empfohlen werden.

Ähnliches ist zu sagen bezüglich des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes der Frau durch den Verzicht des Mannes. Auch hier erstreckt sich die Entlassung auf die unter der ehemännlichen Gewalt stehende Frau, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird. Damit ist es dem Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde überlassen, ob sie die Kollektivwirkung für die Frau zulassen will oder nicht. Obschon diese Ausnahmen in erster Linie öffentlichen Zwecken dienen, sind doch auch die legitimen Interessen der Frau zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Nationalitätswechsel nicht einverstanden ist (Sieber I 435; a. M. BE 15: 704). Der Gefahr, dass der Mann sein Recht missbrauchen könnte, ist auf diese Weise wohl genügend vorgebaut. Auch hier kann man es daher bei der bisherigen Regelung belassen.

Es ergeben sich somit für die künftige Gesetzgebung folgende **Schlüsse:**

Am Prinzip der Einheit der Nationalität zwischen Mann und Frau ist festzuhalten. Die Ausländerin soll durch die Heirat mit einem Schweizer auch künftig das Schweizerbürgerrecht erwerben, und andererseits soll die Schweizerin durch die Heirat

mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verlieren, sofern sie dadurch nicht staatenlos wird. Die politische und privatrechtliche Rechtsstellung der Frau in der Schweiz rechtfertigen heute noch nicht eine Änderung.

Hingegen wären bei einer Revision folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes einer Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer dann anzufechten, wenn es sich um eine zur Umgehung schweizerischer Vorschriften oder Verfügungen geschlossene Scheinehe handelt, oder um eine Frau, welche die Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz gefährdet.
- b) Einer Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, sollte, wenn der erste eheliche Wohnsitz sich in der Schweiz befindet, die Möglichkeit gegeben werden, durch Option das Schweizerbürgerrecht beizubehalten. Eventuell sollte ihrem Ehemanne die Einbürgerung in der Schweiz erleichtert werden.

3. Beitritt zum Haager Abkommen.

Endlich noch ein Wort zu der im März/April 1930 im Haag abgeschlossenen Konvention (*Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de loi sur la nationalité*). Dieses Abkommen enthält bezüglich der Ehefrau nur vier Artikel.

Art. 8 bestimmt, dass der Verlust des Bürgerrechtes durch die Heirat der Inländerin mit einem Ausländer nur dann eintreten soll, wenn sie gleichzeitig die Nationalität des Mannes erwirbt. Das schweizerische Recht kennt diesen Grundsatz bereits, so dass der Beitritt zur Konvention in dieser Richtung keine Änderung bringen würde. Andererseits gilt er auch in den meisten andern Ländern von Gesetzes wegen. Diesen gegenüber bedarf es dieser Vertragsbestimmung also ebenfalls nicht. Einige Staaten lassen allerdings ihre Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem

Ausländer untergehen ohne Rücksicht auf den Erwerb eines andern Bürgerrechtes (Gruppe I). Mit diesen Staaten besteht aber gegenwärtig in dieser Hinsicht kein grundsätzlicher Konflikt. Denn die Angehörigen derselben erwerben ja, wie alle andern Ausländer, durch die Heirat mit einem Schweizer in allen Fällen das Schweizerbürgerrecht. Es tritt also normalerweise keine Heimatlosigkeit ein. Diese kann nur dann entstehen, wenn die Ehe in einem dieser Staaten gültig, in der Schweiz aber ungültig ist. Es ist eine Frage der Interpretation, ob Art. 8 der Konvention solche Staaten auch in diesem Falle verpflichten würde, der Frau ihr Bürgerrecht zu belassen.

Um zu verhindern, dass die Frau bei der Naturalisation des Mannes heimatlos wird, verpflichtet Art. 9 die Konventionsstaaten, die bisherige Nationalität auch im Falle der Naturalisierung des Mannes erst dann untergehen zu lassen, wenn die Frau die neue erwirbt. Die Schweiz hält sich ebenfalls bereits an diesen Grundsatz. Die Schweizerin wird nicht heimatlos, wenn ihr Ehemann allein eine andere Nationalität erwirbt. Von Bedeutung wäre dieser Art. 9 also nur insofern, als auch eine Ausländerin nicht heimatlos würde, wenn ihr Mann allein das Schweizerbürgerrecht erwirbt. Aber auch dieser Fall ist praktisch von geringer Bedeutung, indem schweizerischerseits an der Einheit der Familie festgehalten und die Einbürgerung dem Manne in der Regel nur dann erteilt wird, wenn gleichzeitig auch die Frau eingebürgert wird.

Dagegen ist Art. 10 der Konvention, welcher bestimmt, dass die Naturalisation des Mannes einen Nationalitätswechsel der Frau nur mit ihrer Zustimmung zur Folge haben könne, von der Schweiz nicht unterzeichnet worden, weil er die Einheit der Familie gefährden könnte. Der Bundesrat hätte, wenn dieser Artikel angenommen und die Frau sich der Einbürgerung in der Schweiz widersetzen würde, nur die Möglichkeit, entweder eine Verschiedenheit der Nationalität in der Familie zuzulassen oder die Einbürgerung der ganzen Familie abzulehnen, während er nach dem geltenden Recht ausserdem noch die Möglichkeit hat, die Einbürgerung gegen den Willen der Frau auf sie auszudehnen.

Davon wird aber nur unter besonderen Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Einige Bedenken bestehen auch gegen Art. 11, laut welchem die Frau, welche durch die Heirat ihre Nationalität verloren hat, in ihrer Mädchenheimat nur auf ihr Gesuch hin wiedereingebürgert werden soll, in welchem Falle die angeheiratete Nationalität wieder untergehen muss. Somit würde die Witwe eines Schweizer, wenn sie sich in ihrem früheren Heimatstaat wieder einbürgert, das Schweizerbürgerrecht auch dann verlieren, wenn sie den Wohnsitz in der Schweiz behält. Und zwar würde sich dies auch auf die Kinder beziehen. Dieses Ergebnis lässt sich wohl nicht vereinbaren mit den in der Schweiz bestehenden Tendenzen, in der Schweiz geborene Kinder von Ausländern zwangsweise einzubürgern.

Endlich sind der Konvention noch zwei Wünsche beigefügt, nämlich:

1. dass die Konventionsstaaten in ihren Gesetzgebungen das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter durchführen und dabei namentlich auch die Interessen des Kindes berücksichtigen sollen;
2. dass grundsätzlich kein Nationalitätswechsel der Frau eintreten soll infolge der Heirat oder des Nationalitätswechsels des Ehemannes.

Diese beiden Wünsche stehen mit der schweizerischen Auffassung im Widerspruch und können in der Schweiz nicht berücksichtigt werden.

Die feministischen Vereinigungen fanden diese Konvention noch nicht weitgehend genug. Sie verlangten, dass sofort eine neue Konferenz einberufen werde, welche das Prinzip der Unabhängigkeit der Ehefrau in das Abkommen aufnehmen sollte. Die meisten Staaten lehnten dies aber in einer Rundfrage ab. Auch die Subkommission und die Kommission wiesen diesen Antrag, sowie den belgischen Vermittlungsantrag, das Wort „Ehefrau“ durch das allgemeinere Wort „Ehegatte“ zu ersetzen, ab. Ebenso entschied die Versammlung und im Januar dieses

Jahres der Rat. Die Abänderung soll auf den ordentlichen Weg der Revision des Abkommens verwiesen werden, welche nicht vor 1936 möglich ist.

Für die Schweiz erhebt sich die Frage, ob sie diese Konvention ratifizieren soll oder nicht. Während Art. 8 und 9 Grundsätze statuieren, welche die Schweiz billigt, aber bereits in ihrer Gesetzgebung festgelegt hat, ist Art. 10 für die Schweiz nicht annehmbar und Art. 11 nicht sehr erwünscht. Der Vorteil eines Beitrittes wäre somit für die Frage der Staatsangehörigkeit der Ehefrau auch dann recht bescheiden, wenn die wichtigsten Staaten beitreten würden, was aber noch unsicher ist, da bis jetzt nur Norwegen, Monaco und Brasilien ratifiziert haben. Richtig ist, dass unter den gegebenen Verhältnissen auf diesem Gebiet nicht mehr erreicht werden konnte. Für sich allein würde dieses Ergebnis jedoch für die Schweiz kaum genügen, um sich an eine Konvention zu binden. Als Ganzes betrachtet aber dürfte die Konvention doch einige Vorteile bieten, die eine Ratifikation rechtfertigen würden.

Bis in die Nachkriegszeit waren Kollisionsnormen betreffend die Staatsangehörigkeit der Ehefrau deswegen nicht nötig, weil eine fast vollständige Übereinstimmung in den prinzipiellen Fragen herrschte. Diese ist nun verloren gegangen. Bereits sind 19 Staaten ganz oder teilweise zum modernen System übergegangen. Die Mehrheit aber hält am klassischen System fest. An eine Verständigung ist hier nicht zu denken, weil die Verschiedenheit der Regelung zurückzuführen ist auf eine grundsätzlich verschiedene Auffassung über die Stellung der Frau im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und in der Familie. Deshalb können gegenwärtig auf dem Wege der Konvention nur Normen zur Vermeidung von Kollisionen aufgestellt werden. Der einzelne Staat aber wird diejenige Lösung zu suchen haben, welche seinen Interessen im Rahmen der Staatengemeinschaft am besten entspricht.

Literatur.

Schweizerische:

1. *Aeby*: Mariage et droit de cité dans le système du CCS, in Festgabe für Lampert. Freiburg 1925.
2. *Burckhardt*: Bundesrecht. Frauenfeld 1930. ff. Bd. 1.
3. dito: Kommentar 378 ff., 3. Auflage. Bern 1931.
4. *Fleiner*: Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.
5. *Fürer*: Die Adoption, Legitimation und die Kindeserkennung im internationalen Recht. Langensalza 1926.
6. *Naccary*: La nationalité de la femme mariée dans les principaux pays. Diss. Genf 1925.
7. *Rieser*: Das Schweizerbürgerrecht. Bern 1892.
8. *Rigert*: Das Bundesgesetz betreffend das Schweizerbürgerrecht vom Jahre 1903. Zürich 1905.
9. *Roguin*: Conflits de lois suisses. Lausanne 1891.
10. *Sauser-Hall*: La nationalité en droit suisse. Bern 1921.
11. *Sieber*: Die Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Bern 1907.
12. *Stauffer*: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. ZbJV 64: 325 ff. Zitate bei Vidor IX f.
13. *Stoll*: Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes. Diss. Zürich 1888.
14. *Vidor*: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht. Diss. Zürich 1932.
15. Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung. 1932 S. 46, 1933 I, 141 ff.

Ausländische:

1. Annuaire de l'Institut de droit international 34: 694, 33 I 35 ff.
2. *Audinet*: De l'effet du mariage sur la nationalité de la femme. Clunet 1920: 17 ff.
3. *Bechmeier*: Der Einfluss der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 1910.
4. *Bourbousson*: La nationalité de la femme française mariée à un étranger et de la femme étrangère mariée à un Français. JZ. 28: 131.
5. dito: Traité de la nationalité dans les cinq parties du monde. Paris 1931.
6. *Calbairac*: La nationalité de la femme mariée. Paris 1929.
7. *Cauvès*: Des rapports du mariage avec la nationalité. Paris 1900.
8. *Clunet*: La française devenant étrangère par le mariage. Clunet 1929.
9. *Cogordan*: La nationalité au point de vue des rapports internationaux. Paris 1890.
10. *Dreyfus*: Les conflits de nationalités et la loi sur la nationalité de 1927. Clunet 1927.
11. *Carcin*: Du changement de nationalité entre époux. Paris 1902.

12. *Garner*: Acquisition and loss of nationality by marriage in the USA. British Year Book of int. law. 1923/4: 159.
13. *Healy*: in Recueil des Cours.
14. *Jordan*: Perte de la nationalité française par la française qui épouse un étranger. Lapradelle 1920.
15. *Krapalik*: La nationalité de la femme mariée. Paris 1925.
16. *Nonu*: L'influence du mariage sur l'acquisition et la perte de la nationalité. Paris 1926.
17. *Nisot*: La Nationalité de la femme mariée d'après la loi belge. Clunet 1922: 970.
18. *Macmillan*: Nationality of married women in the British Empire. London 1926.
19. *Maury*: Répert. 9: 302 ff., s. v. Nationalité: France.
20. *de la Maurandière*: Über den Einfluss der Eheschliessung auf die Staatsangehörigkeit, Z. f. Ziv. St. W. 1930: 39 ff.
21. *Outzlatz*: Des réformes à apporter au CC relat. à l'art. 19. Dijon 1920.
22. *Pelletier*: La nationalité de la femme mariée. Dijon 1925.
23. *Péritch*: Nationalité et mariage. Rev. de dr. int. des sciences dipl. et pol. 1927: 206.
24. Répertoire de droit international par Lapradelle et Niboyet 4: 638 ff. und s. v. Nationalités. 9: 239 ff.
25. Report of the 33rd conference of the Intern. Law Association.
26. *Salem*: De l'influence du mariage d'une turque avec un étranger sur la nationalité. Clunet 1924: 477.
27. *Sauteraud*: Du changement de la nationalité en France par le mariage. Clunet 1918: 194.
28. *Schwartz*: Die Entwicklung des Rechtes der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927. Jur. Wochenschrift 57: 31.
29. Société des Nations: Actes de la Conférence.
30. *Stoenesco*: La nationalité ne s'impose pas. Paris 1922.
31. *Trinh Dinh Thao*: De l'influence du mariage sur la nationalité de la femme. Aix 1929.
32. *Voss*: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Diss. Bonn 1918.
33. *Weber*: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach dem französischen Gesetz vom 10. August 1927. Diss. Zürich 1930.
34. *Wold*: Effect of marriage upon nationality. Washington 1928.

Bisher erschienene Druckschriften der Schweizerischen
Vereinigung für internationales Recht

Publications de la Société Suisse de Droit international

ORELL FÜSSLI VERLAG, ZÜRICH UND LEIPZIG

★

18. I. La réparation des dommages de guerre et les neutres. Par le prof. *Georges Sauser-Hall*. 1924.
II. Die Neutralen und die Reparation der Kriegsschäden. Von Dr. *E. v. Waldkirch*. (39 S.) 1924. 1 Fr.
19. Die fünfte Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Von Bundesrichter *V. Merz*. (74 S.) 1927. 3 Fr.
20. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes. Von Prof. Dr. *Dietrich Schindler*. (IV, 90 S.) 1927. 3 Fr.
21. Die Haager Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz. Von Dr. *F. Ostertag*. (28 S.) 1928. 1 Fr.
22. Les problèmes actuels dans le domaine du développement de la justice internationale. Par le prof. *Eugène Borel*. (40 p.) 1928. Fr. 1.50
23. Das Wechselrecht im schweiz. Entwürfe eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechts-Vereinheitlichung. Von Prof. *K. Wieland*. (20 S.) 1929. 1 Fr.
24. Les tentatives d'unification du droit de change. Par Me. *H. Oederlin*. (25 p.) 1929. 1 Fr.
25. Die sechste Session der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Von *V. Merz, R. Guex* und *E. Alexander*. (109 S.) 1930. 3 Fr.
26. Völkerrecht und Wirtschaft. Von Legationsrat *Paul Ruegger*. (32 S.) 1932. 1 Fr.
27. Die Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften. Von *W. von Steiger*. (39 S.) 1932. Fr. 1.50
28. Die rechtliche Ordnung des internat. Luftverkehrs in der Schweiz. Von Dr. jur. *Fritz Hess*. Le régime juridique de la navigation aérienne internationale en Suisse. Par le Dr. *Edmond Pittard*. (56 S.) 1932. 2 Fr.
29. La Nationalité de la femme mariée. Par le Prof. *Georges Sauser-Hall*. (44 p.) 1933. Fr. 1.50.
30. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Von Dr. *Emil Beck*. (79 S.) 1933. Fr. 2.50.

Nr. 1—6 sind auch in 1 Band gebunden erschienen unter dem Titel: Die Einbürgerung der Ausländer in völkerrechtlicher Beziehung. La naturalisation des étrangers du point de vue du droit international. Geb. 6 Fr.

Verlangen Sie kostenlos vom Orell Füssli Verlag in Zürich den Katalog über rechts- und staatswissenschaftliche Bücher.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Systematisches Register

zu den

geltenden Staatsverträgen der schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Kantone
mit dem Ausland

*Im Auftrag des
schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements verfasst von*

Dr. PAUL MARX

8^o-Format. XVI und 415 Seiten und 1 Tabelle. Ganzleinenband Fr. 10.—

ORELL FÜSSLER VERLAG, ZÜRICH

Das Register zu den Staatsverträgen will nicht eine Sammlung der Staatsverträge des Bundes und der Kantone mit dem Auslande sein, sondern ein Nachweiser, durch welchen das *geltende* schweizerische Staatsvertragsrecht, gewissermassen in der Form von Marginalien zu allen Vertragsbestimmungen, nachgewiesen wird. Bei der Mannigfaltigkeit der Beziehungen der Schweiz zum Auslande kommen sowohl der in der Gerichts- und Anwaltspraxis stehende Jurist, als auch der Verwaltungsjurist und der Kaufmann oft in den Fall, sich rasch über die staatsvertragliche Regelung einer gewissen Materie orientieren zu müssen. Dabei kann manchmal viel Zeit verloren gehen, bis man die auf den betreffenden Tatbestand anwendbaren Staatsverträge gefunden hat; denn diese sind nicht alle in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze publiziert, und auch innerhalb dieser heute 44 Bände zählenden Sammlung ist trotz der Sachregister eine rasche Auskunft darüber, was noch gilt und was obsolet geworden ist, nicht immer erhältlich. Das vorliegende Register zu den geltenden Staatsverträgen des Bundes und der Kantone mit dem Auslande gibt bei jeder Materie an, wo, d. h. in welcher öffentlichen, allgemein zugänglichen Sammlung die einschlägigen Staatsverträge publiziert worden, und wann sie in Kraft getreten sind. Daran schliessen sich an Zitate aus der bundesgerichtlichen und bundesrätlichen Judikatur, sowie der hauptsächlichsten geltenden Bundesgesetzgebung, die vergleichsweise herangezogen werden könnte.

ZU BEZIEHEN DURCH ALLE BUCHHANDLUNGEN